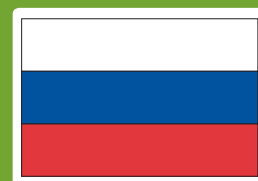




Russische Föderation



Informationen für Auswanderer und Auslandstätige



Informationen für Auswanderer und Auslandstätige

Länderinformation

Russische Föderation

Stand: Januar 2011

ISSN 0433-7026

Bestell-Nr.: 999

2. Auflage

Herausgeber:

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899 358-0
Telefax: 022899 10358-8399
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Bearbeiterin: Olga Propp

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Um die Übersendung eines Belegexemplars wird gebeten.



Informationen für Auswanderer und Auslandstätige

Die Reihe umfasst:

■ Allgemeine Informationsschriften

behandeln Themen, die unabhängig vom Zielland der Auswanderung für den Einzelnen entscheidungsrelevant sind. Hierzu zählen:

- ▶ Allgemeine Hinweise (Vorbereitung der Ausreise),
Anhang: Umrechnung angelsächsischer Einheiten in das internationale Einheitssystem
- ▶ Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit
- ▶ Versicherung bei Auslandsaufenthalten
- ▶ Ratschläge zur Erhaltung der Gesundheit in tropischen und subtropischen Ländern

Ergänzt werden diese Broschüren durch unsere Schriften zum Thema Heirat im Ausland.

- ▶ Deutsche heiraten in ... Europa, ... Asien/Australien, ... Afrika, ... Nordamerika, ... Lateinamerika
- ▶ Islamische Eheverträge (mit Mustervertrag und länderspezifischen Abweichungen)
- ▶ Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

■ Länderinformationsschriften

geben in allgemeiner Form Auskunft über die jeweiligen Staaten unter Berücksichtigung der für Auswanderer und Auslandstätige besonders wichtigen Bereiche. Hierzu zählen unter anderem Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen, Einfuhr- und Zollvorschriften, arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen, Schul- und Gesundheitssysteme sowie Angaben zu den Lebenshaltungskosten.

Kurze Darstellungen über die geographischen und klimatischen Verhältnisse, die geschichtliche Entwicklung des Landes, seine Wirtschaft und Verwaltung sollen den Umgang mit Land und Leuten erleichtern. Die Anschriften der deutschen Auslandsvertretungen sowie die der betreffenden Landesvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sind ebenfalls in diesen Broschüren enthalten.

Alle Schriften werden in Zusammenarbeit mit den deutschen Auslandsvertretungen unter Heranziehung verschiedener, sorgfältig ausgewählter Quellen zusammengestellt. Die Angaben können jedoch nur ohne Gewähr erfolgen.

Die Informationsschriften sind gegen eine Schutzgebühr bei den Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige erhältlich.

Wenn Sie beabsichtigen, auf Zeit oder auf Dauer ins Ausland zu gehen, sollten Sie nicht nur diese Broschüre lesen, sondern auch unbedingt eine der bundesweit vertretenen

Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige

aufsuchen, da die dortigen Beraterinnen und Berater über weitere Informationen und Erfahrung verfügen und somit weitergehende Auskünfte erteilen können. Die Anschriften der Auskunfts- und Beratungsstellen können beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erfragt werden. Sie sind auch im Internet unter www.auswandern.bund.de abrufbar. Außerdem befinden sich dort eine Checkliste für Auswanderer und ein Feedbackbogen.

Inhalt

1	Allgemeine Übersicht.....	7
1.1	Politische Landkarte	7
1.2	Ländername, Flagge	8
1.3	Lage und Größe, Zeitzone	8
1.4	Klima	8
1.5	Hauptstadt.....	9
1.6	Bevölkerung	9
1.7	Landessprachen.....	9
1.8	Religionen	9
1.9	Gesetzliche Feiertage.....	9
1.10	Geschichtliche Zeittafel	9
1.11	Regierungsform	11
1.12	Parteien.....	11
1.13	Währung.....	11
1.14	Maße und Gewichte	11
2	Einreise	12
2.1	Visakategorien bzw. Einreisebestimmungen	12
2.2	Impfvorschriften	15
3	Aufenthalt und Meldewesen.....	15
4	Arbeit.....	16
4.1	Arbeitsmarktlage	16
4.2	Beschäftigungsmöglichkeiten für Ausländer	16
4.3	Arbeitsrechtliche Bestimmungen	17
4.4	Löhne und Gehälter	19
4.5	Gewerkschaften.....	19
5	Situation der Frau/Familie/Partnerschaft.....	20
6	Soziales.....	21
6.1	Sozialversicherungsabkommen	21
6.2	Sozialversicherung.....	21
6.3	Sozialversicherungsbeiträge.....	22
6.4	Sozialhilfe	22
6.5	Sonstige Leistungen	23
7	Gesundheit.....	23
7.1	Ärztliche Versorgung	23
7.2	Arzt- und Krankenhauskosten	23



8	Umweltbedingungen.....	24
9	Steuern.....	24
	9.1 Doppelbesteuerungsabkommen	24
	9.2 Steuersätze	25
10	Einfuhr und Zoll	26
	10.1 Reisegut	26
	10.2 Lebende Tiere und Pflanzen	26
	10.3 Waffen.....	26
	10.4 Medikamente.....	27
11	Kraftfahrzeughaltung	27
	11.1 Verkehrssituation.....	27
	11.2 Zollbestimmungen	27
	11.3 Zulassung.....	27
	11.4 Kfz-Steuer.....	27
	11.5 Kfz-Führerschein	27
	11.6 Kfz-Versicherung.....	27
	11.7 Betriebsstoffe	28
12	Wohnen	28
	12.1 Haus- und Grunderwerb	28
	12.2 Wohnungseigentum	29
	12.3 Wohnungsmiete	29
	12.4 Energie- und Wasserversorgung.....	29
13	Erziehung und Bildung	30
	13.1 Schule	30
	13.2 Hochschule.....	31
14	Staatsangehörigkeit.....	33
	14.1 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit	33
	14.2 Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit	33
	14.4 Auswirkungen des Erwerbs der ausländischen auf die deutsche Staatsangehörigkeit	34
15	Wehrdienst/Zivildienst	35

16	Interkulturelle Kommunikation.....	36
16.1	Auslandsseelsorger	36
16.2	Medien	37
16.3	Verhaltensregeln.....	37
17	Lebenshaltungskosten.....	37
17.1	Preisniveau	37
17.2	Minimaler Monatsbedarf.....	37
17.3	Verteuernde Faktoren	38
18	Rechtsbeistand.....	38
18.1	Allgemeines.....	38
18.2	Anwaltsliste	38
19	Literaturhinweise	39
20	Wichtige Anschriften	40
20.1	Diplomatische und konsularische Vertretungen der Russischen Föderation in Deutschland	40
20.2	Diplomatische und konsularische Vertretungen Deutschlands in der Russischen Föderation.....	41
20.3	Sonstige Anschriften in Deutschland	42
20.4	Sonstige Anschriften in der Russischen Föderation	43
	Abkürzungsverzeichnis	45
	Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten	47

[illegible]

1.2 Ländername, Flagge

Russische Föderation – Russland (Rossijskaja Federacija – Rossija)



weiß-blau-rot

1.3 Lage und Größe, Zeitzone

Lage

Die Russische Föderation liegt im östlichen Teil Europas und im nördlichen Teil Asiens, mit Grenzen zu Norwegen, Finnland, Polen, Mongolei, VR China, Nordkorea, Estland, Lettland, Litauen, Belarus (Weißrussland), Ukraine, Georgien, Aserbaidshan und Kasachstan. Die Gesamtlänge der Grenzen beträgt ungefähr 43.000 km.

Größe

Russland erstreckt sich von Norden nach Süden über rund 4.000 km und reicht von den Küstengebieten des Nordpolarmeeres bis zur subtropischen Klimazone. Die Ost-Westausdehnung erreicht über 9.000 Kilometer und nimmt drei Viertel des Gesamtterritoriums der ehemaligen Sowjetunion ein. Die Gesamtfläche des Landes beträgt ca. 17,1 Mio. km² und entspricht damit etwa einem Achtel der Fläche des bewohnten Festlandes der Erde. Sie ist ungefähr 48-mal so groß wie die Fläche der Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb des Landes werden insgesamt 12 Wirtschaftsgebiete unterschieden.

Landesnatur

Aufgrund der Ausdehnung des Landes sind die unterschiedlichsten Landschafts- und Vegetationszonen anzutreffen. Die Oberflächengestaltung reicht von weiträumigen tiefliegenden Gebieten über Hügel- und Bergländer bis zu Hochgebirgen. Diese Landformen gliedern das Gebiet im Westen in die Osteuropäische Ebene und den Ural. Dies ist die Trennlinie zwischen Europa und Asien. Östlich des Urals beginnt das Westsibirische Tiefland, an das sich im Süden das Altai- und das Sajangebirge anschließen. Das Mittelsibirische Bergland befindet sich zwischen Jenissei und Lena. Die Berge Nordostsibiriens

(Ferner Osten) erstrecken sich von der Lena bis zum Pazifik (Halbinsel Kamtschatka). Dem Festland vorgelagert sind die Insel Sachalin und die Kurilen-Inseln. Höchster Berg Russlands ist der 5.642 m hohe Elbrus. Während der nördlich der Mongolei gelegene Baikalsee als das größte Süßwasserreservoir der Welt gilt, ist die Wolga mit einer Länge von 3.531 km der längste Fluss Europas. Der ebenfalls in Europa gelegene Ural hat eine Länge von 2.428 km und ist neben den im asiatischen Landesteil gelegenen Flüssen Lena (4.313 km), Irtysh (4.248 km) und Ob (3.650 km) einer der längsten Flüsse im Lande.

Die Russische Föderation verfügt über umfangreiche Naturressourcen, die sich wegen der klimatischen oder geographischen Gegebenheiten teilweise kaum erschließen lassen. Im europäischen Landesteil befinden sich große Vorkommen an Eisenerzen, Kohle, Phosphaten und anderen Salzen sowie Nichteisenmetallen. In Sibirien ist der überwiegende Teil der russischen Energiereserven zu finden. Neben den riesigen Erdöl- und Erdgaslagern verfügt Sibirien mit seinen großen Flüssen über umfangreiche Energiepotentiale. Der sibirische Wald schließt rund ein Fünftel des gesamten Baumbestandes der Erde ein.

Zeitzone

Das Territorium der Russischen Föderation umfasst insgesamt elf Zeitzonen.

	MEZ:
Osteuropäische Zeit	+ 1 Std
Moskauer Zeit	+ 2 Std
Samara Zeit	+ 3 Std
Jekaterinburger Zeit	+ 4 Std
Omsker Zeit	+ 5 Std
Krasnojarsker Zeit	+ 6 Std
Irkutsker Zeit	+ 7 Std
Jakutsker Zeit	+ 8 Std
Wladiwostoker Zeit	+ 9 Std
Magadaner Zeit	+ 10 Std
Kamtschatker Zeit	+ 11 Std

1.4 Klima

Entsprechend der Ausdehnung des Landes gibt es auch Klimazonen vielfältiger Art. An die arktische Klimazone im Norden schließen sich Gebiete subarktischen und gemäßigten Klimas an. Subtropische Gebiete befinden sich am Schwarzen Meer und Monsunzonen im Fernen Osten. Insgesamt überwiegt kontinentales Klima. Zwei Fünftel der Gesamtfläche sind ganzjährig vereist und tauen in den Sommermonaten nur oberflächlich auf.



1.5 Hauptstadt

Moskau mit 10.509 Mio. Einwohnern (Stand: 01.01.2009, Angaben des Goskomstat – Staatliches Statistisches Amt).

Größere Städte (Stand: 01.01.2009 in Mio. Einwohnern):

■ St. Petersburg	4.581,9
■ Nowosibirsk	1.397,2
■ Jekaterinburg	1.332,3
■ Nishnij Nowgorod	1.272,5
■ Samara	1.134,7

1.6 Bevölkerung

1.6.1 Ethnische Zusammensetzung

In der Russischen Föderation gibt es über 100 Nationalitäten. Die Volkszählung von 2002 ergab folgende Anteile der Nationalitäten:

■ Russen	115.889.107
■ Tataren	5.554.601
■ Ukrainer	2.942.961
■ Tschuwaschen	1.637.094

1.6.2 Bevölkerungszahlen

Die Bevölkerungszahl der Russischen Föderation beträgt 141,9 Mio., davon 103,7 Mio. städtische und 38,2 Mio. ländliche Bevölkerung (Angaben vom Goskomstat von 2009).

Bevölkerungsdichte: 8,3 Einw./km² auf 17.075.400 km².

1.6.3 Ansässige Deutsche

726 Deutsche (inkl. Familienangehörige) sind bei der Deutschen Botschaft in Moskau gemeldet.

Eine Registrierungspflicht für Deutsche im Ausland – analog zur innerdeutschen Meldepflicht – existiert nicht.

1.7 Landessprachen

Die russische Sprache wird zu den slawischen Sprachen bzw. zur ostslawischen Sprachfamilie gezählt. Zu dieser Sprachgruppe gehören neben Russisch noch Ukrainisch, das früher auch als Kleinrussisch bekannt war, Weißrussisch und Ruthenisch. Für etwa 180 Mio. Menschen stellt Russisch die Muttersprache dar und ist die Amtssprache in Russland und folgenden Ländern:

- Weißrussland (gemeinsam mit Weißrussisch),
- Kasachstan (gemeinsam mit Kasachisch),
- in der Autonomen Republik Krim, die dem Gebiet der Ukraine angehört.

1.8 Religionen

Russland ist ein multikonfessioneller Staat. Hier bekennt man sich zu mehreren Weltreligionen. Am weitesten ist das orthodoxe Christentum verbreitet. Außerdem sind folgende Glaubensrichtungen vertreten: Islam, Protestantismus, Katholizismus, Judentum, Buddhismus. Viele Landsleute gehören keiner Konfession an und bezeichnen sich selbst als Atheisten.

1.9 Gesetzliche Feiertage

Die Gebietskörperschaften der Russischen Föderation dürfen gemäß ihren religiösen oder regionalen Traditionen zusätzliche Feiertage festlegen.

Offizielle gesetzliche Feiertage 2010:

1.- 5. Januar	Neujahrstage
7. Januar	Russisch-Orthodoxes Weihnachten
23. Februar	Tag der Verteidiger des Vaterlandes
8. März	Internationaler Frauentag
1.- 2. Mai	Tag der Arbeit
9. Mai	Tag des Sieges
12. Juni	Tag Russlands
4. November	Tag der nationalen Einheit

1.10 Geschichtliche Zeittafel

9. Jahrh.	Slawische Stämme und schwedische Waräger bilden unter dem Fürsten Rurik das Volk der „Rus“ (evtl. von finnisch ruotsi, Ruderer), dessen Herrschaft bis über Kiew reicht. Kiew wird Hauptstadt des Reiches der Kiewer Rus.
988/989	Christianisierung: Fürst Wladimir I. führt die griechisch-orthodoxe Religion ein.
1147	Gründung Moskau unter Jurij Dolgorukij.
12. Jahrh.	Zerfall des Kiewer Großfürstentums, konkurrierende russische Fürstentümer entstehen.

13. Jahrh.	Mongolen (Tataren) unterwerfen Russland, dessen Fürstentümer sich unter Alexander Newskij innere Autonomie erhalten.
14. u. 15. Jahrh.	Aufstieg des Großfürstentums Moskau; ab 1480 Befreiung von der Tribut Herrschaft der Tataren.
1547	Krönung Iwans IV. („des Schrecklichen“) zum ersten Zaren von ganz Russland.
1598	Wahl Boris Godunows zum Zaren.
1613	Wahl Michail Romanows zum Zaren; Beginn der Romanow-Dynastie (bis 1917).
1694	Mit Beginn der Regierungszeit Peters I (des Großen) entschiedene Öffnung zum Westen; Bau St. Petersburgs.
1762-1796	Zeit des „aufgeklärten Absolutismus“ unter Katharina II. (der Großen); erste große Siedlungsaktion von Deutschen im russischen Reich.
1801-1825	Zar Alexander I.
1812	Vertreibung der Armee Napoleons unter General Michail Kutusow.
26.09.1815	Unterzeichnung der „Heiligen Allianz“ durch Österreich, Preußen, Russland.
1825-1855	Zar Nikolaj I.
1855-1881	Zar Alexander II.
nach 1870	Außenpolitisch zunächst Anlehnung an Österreich und Deutschland (Drei Kaiser-Bündnis bis 1887), danach 1890 Annäherung an Frankreich.
1881-1894	Zar Alexander III.
1894-1917	Letzter Zar Nikolaj II.
22.01.1905	Nikolaus II. gewährt legislative Versammlung (Duma).
1914 - 1918	Russland kämpft im Ersten Weltkrieg gegen die Mittelmächte.
1917	Februar-Revolution: Bildung der (bürgerlichen) provisorischen Regierung, Abdankung des Zaren (15.3.); daneben Bildung des Sowjets der Arbeiter- und Soldatendeputierten.
04/1917	Rückkehr Lenins aus der Schweiz über Deutschland nach St. Petersburg.
25.10.1917 (7.11., Oktoberrevolution)	Bolschewistische Machtergreifung in Petrograd: Besetzung des Winterpalais (Sitz der Regierung) unter Trozki, Absetzung der Provisorischen Regierung, Rat der Volkskommissare (Vorsitz: Lenin) übernimmt die Macht.
03.03.1918	Deutsch-russischer Separatfriede von Brest-Litowsk: Verzicht Russlands auf Finnland, das Baltikum, vorgesehene Räumung der Ukraine.

30.12.1922	Gründung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR - in Form eines Staatsvertrags zwischen den ukrainischen, weißrussischen und transkaukasischen Sowjetrepubliken).
21.01.1924	Tod Lenins; Stalin baut als Generalsekretär des Zentralkomitees (ZK) der kommunistischen Partei seine Macht zur Alleinherrschaft aus, kollektiviert die Landwirtschaft (1928-1930), unter Deportation und Liquidierung von Millionen Großbauern (Kulaken) treibt er die Industrialisierung voran.
1936	Erste Verfassung der UdSSR.
23.08.1939	Deutsch-sowjetischer Nichtangriffspakt (Hitler-Stalin-Pakt).
22.06.1941	Deutscher Angriff auf die Sowjetunion; die Schlacht von Stalingrad (11/ 1942 – 02/1943) führt den Sieg der Roten Armee herbei. Auf bis zu 27 Mio. wird die Gesamtzahl der Opfer in der Sowjetunion geschätzt.
04. - 11.02.1945	Konferenz von Jalta: Stalin, Roosevelt und Churchill einigen sich über die Aufteilung Deutschlands in Besatzungszonen und territoriale Abgrenzungen in Mitteleuropa.
05.03.1953	Tod Stalins; am 13.09.53 wird Chruschtschow Erster Sekretär des Zentralkomitees, am 27.03.58 auch Ministerratsvorsitzender.
14.05.1955	Abschluss des Warschauer Pakts; ein von der UdSSR geführtes Bündnis kommunistischer Staaten Europas.
14.10.1964	Sturz Chruschtschows; Breschnew wird Erster Sekretär des Zentralkomitees. Die „Breschnew-Ära“ (bis 1982) bringt der Sowjetunion den bis dahin höchsten Lebensstandard, erstickt aber jede politische Liberalisierung.
1982	Breschnew stirbt
11/1982 -03/1985	Nach Brechnews Tod Interimszeit der Parteichefs und Staatspräsidenten Andropow und Tschernenko.
11.03.1985	Michail Gorbatschow wird zum Generalsekretär der Kommunistischen Partei der Sowjetunion gewählt: „Perestrojka“ und „Glasnost“ beginnen.
29.05.1990	Boris Jelzin Vorsitzender des Obersten Sowjets Russlands; verlässt am 11.07. die KPdSU.
12.06.1991	Jelzin wird zum ersten Präsidenten Russlands gewählt.
19. - 21.08.1991	Putsch gegen Gorbatschow. Der Zusammenbruch des Putsches ermöglicht den baltischen Staaten ihre Unabhängigkeit und diplomatische Anerkennung.



08.12.1991	Die Russische Föderation der Sowjetischen Republiken (RSFSR), Weißrussland und die Ukraine begründen die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS); am 21.12. schließen sich Aserbaidschan, Armenien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan an (Aserbaidschan ratifiziert die Dokumente jedoch nicht; Georgien schließt sich der GUS nicht an).
09.08.1996	Vereidigung Jelzins für die zweite Amtszeit.
31.12.1999	Jelzin tritt zurück und überträgt die Amtsgeschäfte auf Ministerpräsident Putin, der am 26.03.2000 zum Präsidenten Russlands wird.
14.03.2004	Sieg Putins bei der Präsidentschaftswahl; 07.05.2004 Vereidigung Putins.
07.05.2008	Amtsantritt des neuen Präsidenten Medwedew; Putin wird zum neuen Ministerpräsidenten ernannt.

1.11 Regierungsform

Präsidialdemokratie mit föderativem Staatsaufbau.

Der Präsident Russlands, der vom Volk für jeweils sechs Jahre direkt gewählt wird, ist das Staatsoberhaupt Dmitri Anatoljewitsch Medwedew. Die letzten Wahlen zum Staatspräsidenten fanden am 02. März 2008 (Wahlbeteiligung 69,5 %) statt.

1.12 Parteien

Das russische Parlament besteht aus zwei Kammern: der Staatsduma und dem Föderationsrat. Die Staatsduma wird für 4 Jahre gewählt und umfasst 450 Abgeordnete. Der Föderationsrat als Vertreter der Regionen umfasst 178 Abgeordnete (2 Vertreter/Föderation).

Die Sitze nach den letzten Wahlen zur Staatsduma am 02. Dezember 2007 verteilen sich wie folgt:

Geeintes Russland	315
Kommunistische Partei Russlands	57
Liberaldemokratische Partei Russlands	40
Gerechtes Russland	38

1.13 Währung

1.13.1 Landeswährung

Währungseinheit ist Rubel; der ISO-Währungscode lautet RUB.

1 Rubel = 100 Kopeken

Kurs (Stand: 03.11.2010):

1 RUB = 0,02328 EUR

1 EUR = 42,95680 RUB

1 USD = 30,80214 RUB

1.13.2 Devisenbestimmungen

Beträge ab einer Höhe von 10.000,- USD müssen bei der Einreise deklariert werden. Bei der Einfuhr von geringeren Beträgen kann jeweils der grüne Zollkorridor benutzt werden.

Bei der Ausreise können Devisen im Wert von bis zu 10.000 USD frei ausgeführt werden. Liegt der auszuführende Betrag über 10.000 USD reicht eine einfache Deklaration beim Zoll aus (Benutzung des roten Zollkorridors).

Bei Verdacht auf Devisenschmuggel (nicht deklarierte Ausfuhr von Devisen) kann neben der Konfiszierung des Devisenbetrages und einer Geldstrafe eine mehrmonatige Untersuchungshaft drohen.

1.13.3 Zahlungsverkehr

Die Höhe des Euro- bzw. Rubel-Betrags, der an Geldautomaten maximal pro Tag abgehoben werden kann, hängt individuell von der Art der verwendeten Karte, des Automatenbetreibers sowie der kontoführenden Bank ab. Höchstbeträge können zwischen 5.000 und 100.000 RUB pro Tag variieren. Ausländisches Geld kann man bei allen Banken, Wechselstuben sowie bei den EC-Geldautomaten wechseln.

In Russland kann man auch mit American Express, Diners Club, Eurocard und Visa bezahlen, jedoch sollte man immer einen Pass oder einen Personalausweis dabei haben, denn wegen des häufigen Betrugs mit Kreditkarten müssen diese immer vorgezeigt werden. Bargeld wird ausschließlich in der russischen Provinz angenommen.

Weniger verbreitet ist bis heute der bargeldlose Zahlungsverkehr. Die Kreditkarten werden nur in Städten in größeren Geschäften akzeptiert.

Eurochecks können nur bei Großbanken eingelöst werden.

1.14 Maße und Gewichte

Metrisches System

2

Einreise

2.1 Visakategorien bzw. Einreisebestimmungen

Für die Einreise in die Russische Föderation besteht Visumpflicht. Das Visum muss vor der Einreise bei einer der russischen Auslandsvertretungen beantragt werden. Es wird zwischen folgenden Kategorien von Visa unterschieden:

■ Diplomatisches Visum

Es wird einem ausländischen Staatsangehörigen erteilt, der im Besitz eines Diplomatenpasses ist.

■ Dienstvisum

Es wird einem ausländischen Staatsangehörigen ausgehändigt, der im Besitz eines Dienstpasses ist.

- Visum für einen ausländischen Staatsangehörigen, der im Besitz einer Genehmigung für den temporären zeitweisen Wohnsitz in der Russischen Föderation ist. Die Genehmigung wird im Rahmen einer jährlich durch die Regierung bestimmten Quote für drei Jahre erteilt. Einigen Gruppen ausländischer Bürger kann die Erlaubnis ohne Berücksichtigung der festgelegten Quote erteilt werden, wie z. B. für

- Ehepartner von russischen Staatsangehörigen,
- Ausländer, die Investitionen in einer bestimmten Größenordnung getätigt haben,
- Ausländer, die früher die sowjetische Staatsbürgerschaft hatten.

■ Transitvisum

Es wird untergliedert in:

- TP1 (für eine Einreise mit der Aufenthaltsdauer bis zu 5 Tagen) und
- TP2 (bei zwei Einreisen mit der Aufenthaltsdauer insgesamt bis zu 6 Tagen mit Flugzeug oder bis max. 10 Tagen mit Zug oder Auto).

Das Transitvisum wird aufgrund der für die Reise in die Russische Föderation gültigen Fahrkarten und eines gültigen Einreisevisums für das Nachbarland unter Berücksichtigung der Reiseroute ausgestellt.

■ Reguläres Visum

Es wird allen anderen Kategorien von ausländischen Staatsangehörigen ausgehend von deren Einreiseziel in die Russische Föderation erteilt. Das reguläre Visum unterteilt sich in folgende Gruppen:

- Privates Besuchsvisum

Das Visum wird für eine Frist von bis zu drei Monaten erteilt und kann ein Einmal- oder Zweimal-Visum sein.

- Geschäftsvisum für eine kurzfristige geschäftliche Tätigkeit

Das Visum kann ein Einmal- oder Zweimal-Visum sein. Die Frist hierzu kann bis zu drei Monate betragen. Ein Mehrfach-Visum wird bis zu einem Jahr erteilt unter der Begrenzung des Aufenthalts im Gebiet der Russischen Föderation auf zwei Mal 90 Tage, die nicht unmittelbar aufeinander folgen dürfen. Das Geschäftsvisum wird erteilt an:

- Ausländische Geschäftsleute,
- Ausländer, die nach Russland zu Montage- und Instandhaltungsarbeiten einreisen,
- Fahrer im regelmäßigen Personen- und Güterverkehr,
- Ausländer, die zur medizinischen Behandlung eintreffen,
- Ausländer, die zum Halten von Vorlesungen an den Bildungseinrichtungen der Russischen Föderation einreisen sowie
- begleitende Familienmitglieder der oben genannten Kategorien ausländischer Staatsangehöriger.

- Arbeitsvisum (evt. auch für längerfristige berufliche Tätigkeit)

Für den Erhalt eines Arbeitsvisums ist es notwendig, dass der Arbeitgeber vorher eine Erlaubnis für die Einstellung einer ausländischen Arbeitskraft bei der zuständigen Stelle des Föderalen Migrationsdienstes (FMD) bekommt. Hierzu muss eine Einladung des Arbeitgebers vorgelegt werden, die streng formgebunden ist. Sie wird vom FMD ausgestellt, wobei die Zahl der Einladungen jährlich na-



tional und regional neu quotiert wird (für 2010 ist die Quote in Höhe von insgesamt 1.944.356 Arbeitsgenehmigungen festgelegt). Daraufhin kann von der Auslandsvertretung ein zunächst für maximal 3 Monate gültiges Visum mit einfacher Einreise erteilt werden. Dieses kann dann vor Ort in Russland beim FMD jeweils für ein Jahr verlängert werden, maximal bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

Für die Ausstellung einer Arbeitserlaubnis müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Antrag,
- Kopie von Nachweisen über die Ausbildung des Arbeitnehmers, für den die Arbeitserlaubnis beantragt wird,
- Ausweis des Antragstellers und des Arbeitnehmers (Ausweise müssen für die nächsten 6 Monate gültig sein),
- Bescheinigung darüber, dass der Arbeitnehmer nicht (drogen)süchtig ist und nicht an einer der in der VO Nr. 188 aufgezählten gefährlichen Krankheiten erkrankt ist,
- Nachweis darüber, dass hinreichende Mittel zur ggf. notwendigen Ausreise des eingeladenen Arbeitnehmers auf einem Konto des FMD hinterlegt worden sind,
- Quittung über die zu zahlende Gebühr,
- Bestätigung des zuständigen russischen Arbeitsamtes (Föderaler Beschäftigungsdienst), dass die Arbeitsstelle nicht von einem Inländer besetzt werden konnte.

Anträge auf Einladung können von russischen und ausländischen, juristischen und natürlichen Personen gestellt werden. Örtlich zuständig ist der FMD bei

- russischen juristischen Personen am tatsächlichen Sitz des Unternehmens,
- ausländischen juristischen Personen am Ort der Registrierung bei den Finanzbehörden und
- natürlichen Personen an ihrem Wohnort.

Juristische Personen müssen bereits vorab bei der Rosregistrazia¹ (Föderaler Registrierungsdienst) staatlich registriert sein. Die Rosregistrazia untersteht dem Ministerium für Justiz.

¹ Adresse siehe Abschnitt 20.4 „Sonstige Anschriften in der Russischen Föderation“

Die Akkreditierung von Vertretungen ausländischer Firmen hat bei der Staatlichen Registrierungskammer² zu erfolgen. Bei dieser Registrierungskammer wird das Register aller akkreditierten ausländischen Unternehmen geführt.

Das Arbeitsvisum erhalten:

- ausländische Beschäftigte russischer Firmen,
- ausländische Mitarbeiter von Vertretungen ausländischer Firmen in Russland,
- Lehrpersonal an Schulen und Hochschulen sowie
- die begleitenden Familienangehörigen der oben genannten Kategorien ausländischer Staatsangehöriger.

Zum 1. Juli 2010 trat das neue Gesetz Nr. 115-FS „Zum rechtlichen Status ausländischer Bürger in der Russischen Föderation“ in Kraft. Dieses Gesetz sieht eine besondere Behandlung und Erleichterung der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für hoch qualifizierte ausländische Arbeitskräfte vor. Das Gesetz legt die exakte Definition des Begriffs „Hoch qualifizierte Arbeitskräfte“ fest. Gefragt sind ausländische Bürger mit Berufserfahrung, Fähigkeiten und Leistungen in bestimmten Tätigkeitsbereichen. Für ihre Tätigkeiten wird ihnen ein Jahresgehalt in Höhe von zwei Mio. RUB oder mehr gezahlt. Diese Berufsgruppe soll zukünftig von der Quote für ausländische Arbeitskräfte befreit werden. Ein Arbeitsvisum und eine Arbeitserlaubnis für drei Jahre werden ihnen erteilt und sie müssen nur eine geringe Anzahl von Antragsunterlagen (max. vier Dokumente) vorlegen. Die Bearbeitungsfrist der eingereichten Unterlagen soll von derzeit vier auf maximal zwei Wochen verkürzt werden. Darüber hinaus sollen Familienangehörige für diese drei Jahre eine Ansässigkeitsbescheinigung erhalten. Die Mitarbeiter ausländischer Repräsentanzen sind zukünftig vollständig von der Beantragung der Arbeitsgenehmigungen befreit.

■ Visum für eine touristische Reise

Für Touristen (auch Individualreisende) ist eine Reisebestätigung des russischen Reiseveranstalters mit entsprechenden Angaben erforderlich. Eine solche Reisebestätigung wird von einem bevollmächtigten Mitarbeiter des Reiseveranstalters unterschrieben und mit einem Stempel dieses Reiseveranstalters versiegelt.

Für individuelle Reisen mit dem Pkw/Wohnmobil/Motorrad und für Reisen mit der Transsibirischen Eisenbahn ist ebenso die Reisebestätigung erforderlich. Das Touristen-

² Adresse siehe Abschnitt 20.4 „Sonstige Anschriften in der Russischen Föderation“

visum muss spätestens 24 Stunden vor dem auf der Reisebestätigung angegebenen Einreisedatum ausgestellt sein. Bei einem Transitvisa müssen folgende Unterlagen eingereicht werden: Kopie des ausgefüllten Visumantrages und Kopie des Visums für das Drittland.

- Lernvisum für Schüler und Studenten zum Zwecke des Studiums

Die Gültigkeitsdauer des Visums beträgt bis zu drei Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung bis zu einem Jahr. Unter einem Studium wird das Studium in Aspirantur, Ausbildung, Vervollkommnung der beruflichen Qualifikation oder berufliche Umschulung an russischen Hochschulen verstanden. Einem den ausländischen Staatsangehörigen begleitenden Familienmitglied wird das gleiche Visum erteilt.

- Humanitäres Visum

Wird für Mitarbeiter gemeinnütziger Organisationen, Künstler und weitere ähnliche Personengruppen für einen nichtgeschäftsmäßigen Aufenthalt gewährt. Die Gültigkeitsdauer des Visums beträgt bis zu drei Monate (Einmal- oder Zweimal-Visum) oder bis zu einem Jahr (ein Mehrfach-Visum) unter Begrenzung des Aufenthalts auf 180 Tage im Jahr zu je 90 Tagen.

- Visum zur Einreise als Flüchtling

Wird einem Ausländer bei Vorlage eines Beschlusses des FMD über seine Anerkennung als Flüchtling mit Gültigkeitsdauer von bis zu drei Monate erteilt.

Antragsunterlagen

Zur Beantragung eines Visums müssen in der Regel folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Original-Reisepass (keine Passkopie) oder Kinderausweis (unbedingt mit Lichtbild), falls das Kind nicht im Reisepass der Eltern eingetragen ist. Der Reisepass soll mindestens sechs Monate (für deutsche Staatsbürger – drei Monate) über das Ende der Reise hinaus gültig sein. Außerdem soll der Pass bzw. Kinderausweis über mindestens zwei leere Seiten zwecks Einklebens des Visums verfügen. Bei Beantragung von Arbeitsvisa muss der Pass mindestens 18 Monate gültig sein.

Für mitreisende Kinder, die im Pass der Eltern eingetragen sind muss ein entsprechender Vermerk im Visumantrag sowie in der Einladung jenes Elternteils, in dessen Visum das Kind eingetragen wird, erfolgen.

Das Lichtbild des Kindes, das im Reisepass der Eltern eingetragen ist, soll in diesem Pass eingeklebt sein.

- Ausgefüllter unterschriebener Antrag zum Erhalt des Visums mit einem Foto (Format 3,5 cm x 4,5 cm). Fotos im Profil, mit Mütze sowie Fotos, die den Antragsteller mit Sonnenbrille oder getönter Brille zeigen, werden nicht akzeptiert.
- Eine in der Russischen Föderation gültige und von den Behörden akzeptierte Krankenversicherung.
- Im Falle eines Aufenthaltes für mehr als drei Monate eine Bescheinigung darüber, dass der Antragsteller nicht mit HIV infiziert ist.
- Einladung, falls das Visum auf einer Einladung beruht und die Einladung nicht von der zuständigen Behörde direkt an die Auslandsvertretung weitergeleitet wurde.

Wichtiger Hinweis der Russischen Botschaft:

Seit Anfang November 2010 gelten für Reisen nach Russland verschärfte Einreisebestimmungen. Zusätzliche Dokumente sind bei der Beantragung der Einreisevisa erforderlich:

- Visa für Privat- oder Touristenreisen

Kontoauszug oder andere Garantien der Rückkehrwilligkeit in den Aufenthaltsstaat: (Nachweis eines regelmäßigen Einkommens durch Arbeits- und Verdienstbescheinigung, Registrierung der eigenen Firma, Nachweis von Wohneigentum usw.).

- Visa für Geschäftsreisen

- Bei selbständig Erwerbstätigen – eine Kopie der Registrierung der eigenen Firma,
- Bei Angestellten oder Arbeitern - Bestätigung des Arbeitgebers über das Beschäftigungsverhältnis auf firmeneigenem Papier, aus dem sich die Position des Arbeitnehmers in der Firma, das monatliche Gehalt und die Entsendung zur Dienstreise nach Russland ergeben.

Die Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige können sich kurzfristig ändern, daher ist es empfehlenswert, sich rechtzeitig vor der Abreise über die aktuellen Einreiseformalitäten sowie Visabestimmungen bei den russischen Auslandsvertretungen in Deutschland zu informieren.



2.2 Impfvorschriften

Es bestehen keine Einreise-Impfvorschriften.

Empfehlenswert ist der Impfschutz gegen Tetanus, Diphtherie und Hepatitis A. Bei Langzeitaufenthalt über vier Wochen auch Impfschutz gegen Hepatitis B, Tollwut und Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME).

3 Aufenthalt und Meldewesen

Nach der Einreise in die Russische Föderation ist der ausländische Bürger verpflichtet, sich zu registrieren. Die Registrierung muss innerhalb von drei Werktagen bei der zuständigen Stelle des FMD über den Einladenden bzw. Gastgeber erfolgen, der das Visum beschafft hat. Dafür füllt er ein spezielles Formular auf der Basis der ihm vom Einreisenden vorgezeigten Dokumente aus und überreicht dieses Schreiben samt Fotokopien des Reisepasses und der Migrationskarte des Ausländers dem FMD oder übersendet dies per Post (die Registrierung per Post ist seit 2007 möglich). Die Migrationskarte ist auf beiden Teilen (je einer für die Ein- und die Ausreise) vor Einreise nach Russland auszufüllen und den Grenzbehörden zusammen mit dem Pass vorzulegen. Bei der Einreise wird der erste Teil vom Grenzbeamten einbehalten. Den zweiten Teil muss der Reisende während seines Aufenthaltes in Russland stets dabei haben. Bei der Ausreise wird der zweite Teil dann während der Passkontrolle einbehalten.

Die Registrierung kann auch überall auf den Postämtern vorgenommen werden. Auf dem Postamt muss der russische Gastgeber bzw. ein Vertreter der empfangenden Organisation das Anmeldeformular ausfüllen und unterschreiben. Das Anmeldeformular besteht aus zwei Teilen. Der eine Teil wird an die Behörden ausgehändigt, der andere, abgestempelte Teil („Quittung“ oder „Talon“ genannt) verbleibt beim Reisenden und muss von ihm während der gesamten Zeit des Aufenthaltes in Russland mitgeführt werden. Sowohl der Reisende als auch der Gastgeber müssen sich dabei ausweisen. Wenn der ausländische Bürger Russland wieder verlässt, muss er sich abmelden, indem er die Quittung an seinen Gastgeber (Hotel, privater Gastgeber etc.) zurückgibt. Der

Gastgeber muss die Quittung seinerseits innerhalb von 24 Stunden an den FMD weiterleiten. Sollte die Quittung nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, so gehen die Behörden davon aus, dass keine Ausreise erfolgte und der Reisende seinen Aufenthalt überzogen hat. Er kann strafrechtlich belangt werden.

Die An- und Abmeldung (Rückgabe der „Quittung“ an den FMD) muss theoretisch an jedem Ort erfolgen, an dem sich der Reisende länger als drei Werktage aufhält.

Lässt sich der Ausländer in einem Hotel, Ferienhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung nieder, gilt die Hotelverwaltung als Einladenden/Gastgeber und ist damit selbst für die Registrierung zuständig.

Der ausländische Bürger ist mit Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums verpflichtet, die Russische Föderation zu verlassen, sofern sein Visum nicht verlängert wurde bzw. keine Erlaubnis zum zeitweiligen Wohnsitz erteilt wurde. Bei der Ausreise ist zu beachten, dass der Einladende den Ausländer innerhalb von zwei Werktagen nach erfolgter Ausreise wieder abmeldet.

Nach den deutschen Meldebestimmungen muss ein Wohnsitz in Deutschland abgemeldet werden, wenn der gewöhnliche Aufenthalt ins Ausland verlegt wird. Wird bei nur vorübergehendem Auslandsaufenthalt die Wohnung in Deutschland beibehalten, tritt die Pflicht zur Abmeldung in der Regel nicht ein. Nähere und auf den Einzelfall bezogene Informationen gibt die für die Wohnung in Deutschland zuständige Meldebehörde der Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

4 Arbeit

4.1 Arbeitsmarktlage

Der Arbeitsmarkt teilt sich in drei Bereiche: Landwirtschaft mit 9,8 %, Industrie mit 27 % und Dienstleistungen mit 62,4 % der Beschäftigten. 56,9 % der Beschäftigten haben ein Arbeitsverhältnis mit einem privaten Arbeitgeber und 31,9 % sind im öffentlichen Dienst und seinen Einrichtungen tätig. Die restlichen 11,2 % arbeiten bei Kirchen, ausländischen und sonstigen Arbeitgebern (durchschnittlich für das Jahr 2009).

Nach Angaben des Föderalen Dienstes für Arbeit und Beschäftigung (Rostrud) lag die Arbeitslosenquote im August 2010 in der Altersgruppe 15-72 Jahre bei 6,9 % (Männer 7,4 % und Frauen 6,3 %), die Zahl der registrierten Arbeitslosen betrug 2,2 %. Rostrud ist landesweit für die Vermittlung von Arbeitsplätzen zuständig (www.rostrud.ru), in Moskau das Department für Arbeit und Beschäftigung (www.labor.ru), bei dem sich Arbeitssuchende nach offenen Stellen erkundigen können.

Die zahlreichen privaten Personalagenturen, die sich meistens auf bestimmte Berufsgruppen bzw. Branchen spezialisiert haben, können über www.top-personal.ru abgerufen werden.

Eine zentrale Stellung bei der Stellenvermittlung nimmt heute das Internet ein. Die folgenden Internet-Adressen können bei der Arbeitsplatzsuche hilfreich sein:

- www.zarplata.ru
- www.rabota.ru
- www.joblist.ru
- www.trudvsem.ru
- www.hh.ru
- www.jobs.ru

Für Arbeitssuchende ist es auch ratsam, die Stellenangebote in den Tages- und Wochenzeitungen sowie Magazinen zu nutzen.

4.2 Beschäftigungsmöglichkeiten für Ausländer

4.2.1 Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse

Absolventen einer deutschen Ausbildung, die sich in der Russischen Föderation weiterbilden oder dort berufstätig werden wollen, können von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen³ eine Zeugnisbescheinigung

erhalten. Diese Bescheinigung informiert über den deutschen Bildungsgang und nennt die Entsprechung in dem betreffenden russischen Bildungssystem. So erleichtert sie der zuständigen Anerkennungsbehörde im Ausland oder auch dem potentiellen Arbeitgeber die Einordnung des deutschen Bildungsabschlusses.

4.2.2 Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Wichtige Informationen zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sind unter der Datenbank www.anabin.de zu finden.

Die Datenbank liefert Informationen zu einer Vielzahl von staatlichen Bildungssystemen und ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie bietet auch eine Orientierungshilfe an, die die Vergleichbarkeit von deutschen und ausländischen Bildungsabschlüssen betrifft. Für Inhaber eines ausländischen Hochschulabschlusses wird auf Antrag eine individuelle Zeugnisbewertung ausgestellt. Detaillierte Informationen hierzu gibt das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland⁴.

4.2.3 Existenzgründung

Die gängigsten Formen einer geschäftlichen Betätigung in der Russischen Föderation sind die GmbH und die AG, wobei das russische Recht zwischen der geschlossenen AG und der offenen AG unterscheidet.

GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gründung einer GmbH erfolgt durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die als Gesellschafter auftreten dürfen. Als Gründungsdokument ist eine Satzung vorzulegen.

Die Gesellschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und tragen das Risiko der mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbundenen Verluste nur in Höhe der von ihnen eingebrachten Einlagen (solidarische Haftung). Die Ausnahme dazu ist die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft. Dann entsteht die solidarische Haftung der Gesellschafter, im Fall des Mangels an Vermögen der Gesellschaft.

Die Leitung einer russischen GmbH übernimmt der Generaldirektor oder der Direktorenrat. Die Höhe des

³ Adresse siehe Abschnitt 20.3 „Sonstige Anschriften in Deutschland“

⁴ Adresse siehe Abschnitt 20.3 „Sonstige Anschriften in Deutschland“



minimalen Satzungskapitals ist an den 100-fachen Wert des Minimallohnes gekoppelt und beträgt somit knapp 300 €. Neben Geldmittel können auch Wertpapiere, Sachmittel oder Vermögensrechte eingelegt werden.

Da bei der GmbH nur ein Gesellschafter ebenso zulässig ist wie mehrere Eigentümer, ist diese Variante eine sehr populäre Form der Gründung einer Tochtergesellschaft mit 100 % ausländischem Kapital, bei der die ausländische Muttergesellschaft eben diesen einen Gesellschafter darstellt.

AG - Aktiengesellschaft

Die Gründung einer Aktiengesellschaft erfolgt durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen. Die Gesellschafter schließen einen Gesellschaftsvertrag ab, der das Verfahren für die Zusammenarbeit zur Gesellschaftsgründung, den Betrag des Satzungskapitals, die Kategorie der auszugebenden Aktien, ihren Nennwert und das Verfahren für ihre Bezahlung sowie Rechte und Pflichten der Gesellschafter bei der Errichtung der Gesellschaft beinhaltet.

■ Offene Aktiengesellschaft

Die Aktien der offenen Gesellschaft werden frei an der Börse gehandelt. Deshalb ist diese Form der Gesellschaft für Direktinvestitionen eher ungeeignet.

Die Anteilseigner sind jederzeit berechtigt, ihre Aktien zu veräußern, ohne dass eine Genehmigung durch die anderen Teilhaber erforderlich ist. Eine solche AG ist berechtigt, eine freie Zeichnung der von ihr ausgegebenen Aktien durchzuführen. Bei Bedarf ist auch eine geschlossene Zeichnung möglich.

Eine offene AG ist verpflichtet, jährlich einen Jahresbericht, eine buchhalterische Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu veröffentlichen.

Die Anzahl der Aktionäre einer offenen Gesellschaft ist unbeschränkt.

■ Geschlossene Aktiengesellschaft

Die geschlossene Aktiengesellschaft ist der GmbH sehr ähnlich, nur dass die Anteile in Form von Aktien herausgegeben werden. Die Aktien müssen bei der Wertpapierkommission registriert und die Aktionäre in einem Register geführt werden. Eine geschlossene AG darf ihre Aktien nur an ihre Gesellschafter oder an einen anderen, zuvor bestimmten Personenkreis ausgeben. Sie ist nicht berechtigt, eine offene Zeichnung der von ihr ausgegebenen Aktien durchzuführen.

Die Anzahl der Aktionäre ist auf höchstens 50 beschränkt. Die Aktionäre einer geschlossenen AG haben ein Vorrecht auf den Erwerb von Aktien, die von anderen Aktionären dieser Gesellschaft einer anderen Person angeboten werden. In der Gesellschaftssatzung kann ein Vorrecht der AG auf den Erwerb von Aktien festgelegt werden, wenn die Aktionäre ihr Vorrecht nicht nutzen.

Weitere Auskünfte zu einer geplanten Unternehmensgründung erteilt die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer⁵ in Moskau, die zu diesem Themenbereich auch eine Reihe von Publikationen herausgibt.

4.3 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Das russische Arbeitsgesetzbuch (ArbGB) ist am 1. Februar 2002 in Kraft getreten. Ende 2006 und 2008 wurde es abgeändert und ergänzt. Das russische Arbeitsrecht gilt auch für ausländische Arbeitnehmer und Mitarbeiter der Repräsentanzen, Tochtergesellschaften etc.

Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet. Der Abschluss eines Arbeitsvertrages hat laut ArbGB innerhalb von drei Tagen nach dem tatsächlichen Arbeitsbeginn durch den Arbeitnehmer zu erfolgen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für jeden Arbeitnehmer, der länger als fünf Tage bei ihm beschäftigt ist, ein Arbeitsbuch zu führen. Dort werden Angaben über alle Arbeitgeber und Kündigungsgründe notiert.

Mit jedem Arbeitnehmer ist schriftlich ein individueller Arbeitsvertrag in russischer Sprache abzuschließen. Neben der Beschreibung von Position und Tätigkeit des Arbeitnehmers soll ein Arbeitsvertrag zumindest Regelungen hinsichtlich Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitslohnregelungen, Dauer des Jahresurlaubs sowie Angaben zum genauen Arbeitsort enthalten. Bei befristeten Arbeitsverträgen sind die Laufzeit und die Gründe für die Befristung zu nennen. Die Befristung darf allgemein nicht mehr als fünf Jahre betragen. Das ArbGB enthält eine abschließende Liste von Befristungsgründen. Ein Arbeitsvertrag, der ohne hinreichende Gründe befristet wurde, gilt als auf unbefristete Zeit geschlossen.

Probezeit

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages kann eine Probezeit von bis zu drei Monaten vereinbart werden. Während der Probezeit kann der Angestellte mit einer Frist von drei Tagen gekündigt werden.

⁵ Adresse siehe Abschnitt 20.4 „Sonstige Anschriften in der Russischen Föderation“

Nebenbeschäftigung

Ein Arbeitnehmer kann sowohl bei seinem eigenen Arbeitgeber als auch bei einem anderen Arbeitgeber zusätzlich beschäftigt sein. Die Nebenbeschäftigung darf in der Regel vier Stunden pro Tag nicht überschreiten.

Arbeitszeit

Die gesetzliche Regelarbeitszeit beträgt gemäß ArbGB 40 Stunden pro Woche. Zudem können Arbeitnehmer und Arbeitgeber eine bewegliche Arbeitszeit vereinbaren.

Arbeitgeber sind berechtigt, ihre Arbeitnehmer in eingeschränkten Fällen außerhalb der festgelegten Arbeitszeit zur Leistung von Überstunden heranzuziehen. Die Überstunden sind entweder durch Gewährung zusätzlicher Urlaubszeit oder durch Bezahlung des mindestens 1,5-fachen Stundenlohnes für die ersten beiden Überstunden und des mindestens 2-fachen Stundenlohnes für weitere Stunden abzugelten. Ein Zuschlag wird auch für die Nachtarbeit gewährt. Die Höhe des Zuschlages wird durch die Regierung festgesetzt.

Dem Arbeitnehmer steht eine Mittagspause von 30 Minuten bis zwei Stunden zu (je nach Betriebsordnung).

Frauen mit Kindern unter 14 Jahren haben das Recht, ihre Arbeitszeit nach Wunsch festzulegen.

Erholungsurlaub

Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 28 Kalendertagen (nicht Werktagen!). Haben die Parteien einen Arbeitstag ohne feste Arbeitszeit vereinbart, muss der Arbeitgeber einen zusätzlichen Urlaub von mindestens drei Kalendertagen gewähren. Der Anspruch auf Urlaub im ersten Arbeitsjahr entsteht nach sechsmonatiger ununterbrochener Tätigkeit.

Sonderurlaub

In bestimmten Fällen (Hochzeit, Geburt, Tod eines Familienangehörigen) hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Sonderurlaub, aber nicht mehr als fünf Tage pro Jahr.

Krankheitsfall

Im Krankheitsfall hat der Arbeitgeber das Gehalt für die gesamte Krankheitsdauer fortzuzahlen. Ein erkrankter Arbeitnehmer darf nicht entlassen werden.

Krankengeld

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Krankheit oder Verletzung Krankengeld zu zahlen.

Die Höhe des Krankengeldes hängt von der bisherigen Dienstzeit des Arbeitnehmers ab. Die Erkrankung ist durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Nach dem Gesetz muss der Arbeitnehmer am ersten Tag der Krankheit zum Arzt gehen und den Arbeitgeber entsprechend informieren.

Zusatzleistungen

Die Auszahlung einer Prämie oder eines Weihnachtsgeldes ist nicht verbindlich und liegt im freien Ermessen des Arbeitgebers.

Mutterschutz

Schwangere haben für jeweils 70 Kalendertage vor und nach der Entbindung Anspruch auf Schwangerschafts- und Entbindungsurlaub. Während dieser Zeit erhält die Arbeitnehmerin Sozialhilfe in Höhe ihres durchschnittlichen Monatslohnes der letzten zwölf Monate.

Schwangere dürfen keine Nachtarbeit verrichten und keine Überstunden leisten. Sie dürfen auch nicht zur Arbeit an Feiertagen oder am Wochenende herangezogen werden.

Auch gibt es noch weitere Sozialleistungen des Staates für Schwangere:

■ Geburtszertifikat

Mit dem 2006 eingeführten „Geburtszertifikat“ wurde für die entsprechenden Fachärzte eine zusätzliche Einnahmequelle geschaffen, die darauf abzielt, über Wettbewerb eine qualitativ bessere medizinische Versorgung in der Schwangerschaft, während der Geburt und im ersten Lebensjahr von Neugeborenen zu erreichen. Schwangere, die diesen „Gutschein“ nutzen, können den Arzt oder die Einrichtung frei wählen. Das medizinische Versorgungspaket umfasst bestimmte vorgeburtliche Untersuchungen, die Geburt selbst sowie verschiedene Untersuchungen der Neugeborenen. 2009 betrug die Summe, die je Schwangerschaft ausgegeben werden konnte, 11.000 RUB. Insgesamt standen dafür rund 17 Mrd. RUB (2008: 16,6 Mrd. RUB) im föderalen Haushalt zur Verfügung.

■ Mutterkapital

Eine weitere Maßnahme zur Verbesserung der Geburtenrate wurde zum 1. Januar 2007 eingeführt (das sog. Mutterkapital). Diese Fördermaßnahme läuft noch voraussichtlich bis 2016. Ab der Geburt des zweiten Kindes erhält jede Mutter eine bargeldlose staatliche Beihilfe. Sie ist zweckgebunden und darf grundsätzlich erst nach dem dritten Lebensjahr des Kindes entweder zu seiner Ausbildung, zur Verbesserung der Wohnsituation der



Familie oder zur Verbesserung der Alterssicherung der Mutter eingesetzt werden. 2009 belief sich der Anspruch auf das Mutterkapital auf nunmehr 312.162 RUB gegenüber 2008 pro Kind 299.731 RUB.. Bislang haben 1.885.307 Mütter das Mutterkapital beansprucht.

Anspruch auf Kinderbetreuungszeit besteht bis zum dritten Lebensjahr des Kindes und kann vom Vater, den Großeltern, Verwandten oder Vormund genommen werden.

Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen

Befristete Arbeitsverträge enden mit dem Ablauf der vertraglichen Frist. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer drei Kalendertage vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich über die Beendigung des Arbeitsvertrages wegen Fristablaufs zu informieren.

Unbefristete Arbeitsverträge können auf Wunsch einer Partei auch einvernehmlich beendet werden.

- Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitnehmer

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen und kann vertraglich nicht verlängert werden.

- Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber

Sie kann beispielsweise aus folgenden Gründen erfolgen:

- Verstoß des Arbeitnehmers gegen seine Arbeitspflichten, wie z. B. unbefugtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz für länger als vier Stunden im Laufe eines Arbeitstages oder
- rechtswidrige Aneignung fremden Eigentums am Arbeitsplatz,
- Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften,
- Liquidation oder Betriebsstilllegung sowie Personal- oder Stellenabbau (in diesem Fall ist die Kündigung zwei Monate vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen; danach steht dem Arbeitnehmer noch bis zu drei Monate Gehaltsfortzahlung zu).

Kündigungsschutz

Es darf in folgenden Fällen bzw. folgendem Personenkreis nicht gekündigt werden:

- Frauen mit Kindern bis zu drei Jahren,
- allein erziehenden Müttern mit einem Kind bis zu 14 bzw. einem behinderten Kind bis zu 18 Jahren,
- während des Urlaubs, vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft.

4.4 Löhne und Gehälter

In Russland herrscht eine extreme Diskrepanz zwischen den Gehaltsklassen. So beträgt die Kluft zwischen den niedrigsten Einkommensklassen und den Höchstverdienern 700 %. Die Höhe des Gehaltes ist u. a. abhängig vom Arbeitgeber, von der Region, der Qualifikation und der Branche. Als Orientierungshilfe können die Gehälter der meistgesuchten Berufe in Moskau herangezogen werden (Angaben von HeadHunter 2010⁶):

Beruf	Höhe des Lohnes in RUB/EUR abgerundet, Wechselkurs: 04/2010
Programmierer/Softwareentwickler	57.000/1.464
Webdesigner	47.000/1.207
Softwaretester	44.000/1.130
Verkaufsmanager	42.000/1.078
Arzt	40.000/1.027
Handelsvertreter	40.000/1.027
Versicherungsvertreter	35.000/897
Pharmaassistent	27.000/693
Pharmamarketingmanager	37.000/950

4.5 Gewerkschaften

Der größte Gewerkschaftsverband ist die Föderation der Unabhängigen Gewerkschaften Russlands (FNPR), gegründet 1990, mit ca. 25 Mio. Mitgliedern. Sie umfasst 49 nationale Branchengewerkschaften, insgesamt existieren 79 regionale Organisationen. International ist die FNPR dem Internationalen Gewerkschaftsbund (IGB) angeschlossen und arbeitet auch im Europäischen Gewerkschaftsbund mit. Die FNPR ist außerdem im Verwaltungsrat der ILO vertreten. Weiterführende Informationen im Internet unter www.fnpr.org.ru.

Die Allrussische Konföderation der Arbeit (WKT) betrachtet sich selbst als Alternative zur FNPR. Sie entstand 1995 und hat nach eigenen Angaben 1,15 Mio. Mitglieder. Die WKT-Gewerkschaftsorganisationen sind in etlichen,

⁶ HeadHunter Company (<http://hh.ru>) ist zur Zeit einer der größten inländischen Onlineportale für Jobs in der Russischen Föderation.

in Russland arbeitenden internationalen Unternehmen – insbesondere in der Nahrungsmittel- und Autoindustrie – aktiv. Die WKT hat vier gesamtrussische Gewerkschaften und drei interregionale Zusammenschlüsse. Die Leitung der WKT tritt aktiv in Kontakt mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und verfügt über weitreichende internationale Verbindungen, die sich aufgrund der Mitgliedschaft im IGB stetig weiter entwickeln.

Die Konföderation der Arbeit Russlands (KTR) besteht ebenfalls seit 1995, arbeitet eng mit der WKT zusammen und nennt einen Mitgliederbestand von 900.000 Personen. Auch wenn die WKT der bevorzugte Partner in der Zusammenarbeit ist, so kooperiert die KTR auch mit der FNPR. Schwerpunkte ihrer Präsenz liegen im Bereich der Seeleute und Hafenarbeiter sowie bei Arbeitnehmern von Reiseunternehmen, Sanatorien, Hotels und entsprechenden Dienstleistungsunternehmen. Auch die KTR ist Mitglied im IGB und beteiligt sich dort aktiv.

Am 16. Juli 2009 unterzeichneten in der Moskauer Vertretung der ILO die Vorsitzenden von KTR und WKT eine Vereinbarung, sich aufzulösen und eine neue, gemeinsame Gewerkschaftsorganisation zu gründen. Mit diesem Zusammenschluss entsteht ein neuer, unabhängiger Gewerkschaftsbund mit ca. 2 Mio. Mitgliedern. Mit dem zwischenzeitlich vollzogenen und schon seit längerem erwarteten Zusammenschluss von KTR und WKT wird ein seit mehr als sieben Jahren bestehendes Vorhaben abgeschlossen, das die bisher geteilten Ressourcen bündeln soll und von dem sich beide Vereinigungen erhoffen, die Interessen der Arbeitnehmer besser vertreten zu können.

Wichtigster Arbeitgeberverband ist die Russische Union der Industriellen und Unternehmer, gegründet 1992. Ihr gehören über 100 regionale Bündnisse und Branchenverbände mit mehr als 320.000 Mitgliedern an.

5

Situation der Frau/Familie/Partnerschaft

Für die Russen ist die Familie von großer Bedeutung: sie nahm und nimmt in ihrem Wertesystem einen zentralen Platz ein. Eine intakte Familie ist die bedeutendste Voraussetzung für ein glückliches Leben der Russen. Die Liebe zwischen den Familienmitgliedern ist eine wichtige Säule, auf der die Familie ruht. Eine weitere Stütze für ein erfülltes Familienleben sind die Kinder. Die meisten Eltern haben ein gemeinsames Interesse an der Erziehung der Kinder; dennoch übernimmt ein Großteil der Kindererziehung die Mutter. Da sie jedoch meist auch noch berufstätig ist, werden auch die Großeltern in die Erziehung mit eingebunden.

Rund 40 % der Frauen arbeiten in allgemeinen Bereichen im Management und weitere 20 % auf der Führungsebene. Überwiegend arbeiten sie in diesen Berufen in Medienunternehmen, PR-Agenturen und Modehäusern, aber auch in Banken, Börsen und Bauindustrien.

Gleichgeschlechtliche Paare

In der ehemaligen Sowjetunion war Homosexualität strafbar. Homosexuelle Menschen wurden nach Sibirien verbannt oder in die Psychiatrie eingesperrt. Erst seit 1993 ist Homosexualität in Russland straffrei und nimmt seither einen immer größeren Platz im Leben der russischen Großstädte ein. Es gibt aber heute weiterhin sehr wenig Toleranz für offen lebende gleichgeschlechtliche Paare. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung Russlands verurteilt Homosexualität und betrachtet die Offensive der homosexuellen Kultur als eine Gefahr für die öffentliche Moral, als „Verderbtheit“ der Jugend, Perspektive einer Vertiefung der Bevölkerungskrise, Herausforderung der religiösen Werte und überhaupt eine baldige Apokalypse. Es ist deshalb nicht ratsam, seine Homosexualität offen zu zeigen.



6

Soziales

6.1 Sozialversicherungsabkommen

Zwischen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland besteht kein Sozialversicherungsabkommen, so dass sich die Sozialversicherungspflicht nach dem Recht der beteiligten Staaten richtet. Nach dem deutschen Recht besteht die Sozialversicherungspflicht in Deutschland bei einer Entsendung nur dann weiter, wenn eine so genannte Ausstrahlungswirkung vorliegt (§ 4 SGB IV). Diese Ausstrahlungswirkung liegt bei der Entsendung im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses vor, wenn nach der Gesamtbetrachtung der Mitarbeiter auch weiterhin im Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert bleibt und sich sein Entgeltanspruch gegen diesen richtet. Maßgeblich sind hier also vor allem die Dauer der Entsendung nach Russland sowie eine beabsichtigte Rückkehr in den Betrieb des deutschen Unternehmens.

Es wird empfohlen, sich bzgl. der Versicherungspflicht bzw. Versicherungsberechtigung für die Zeit des Auslandseinsatzes mit den jeweiligen zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen. Für die Zweige der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitsförderung obliegt die Prüfung der bisher zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse). Für den Zweig der gesetzlichen Unfallversicherung ist diese Beurteilung vom zuständigen Unfallversicherungsträger vorzunehmen. Bei diesen Stellen erhält man ggf. auch Auskünfte über mögliche Anwartschaftsversicherungen oder freiwillige Weiterversicherungen.

6.2 Sozialversicherung

Die Sozialversicherung in der Russischen Föderation umfasst folgende Arten der Versicherungen:

- Alter,
- Krankheit,
- Sozialschutz und
- Berufsunfähigkeit.

6.2.1 Altersversicherung

Drei Säulensystem:

Die erste Säule ist als eine Art Sozial- oder Grundrente konzipiert, auf die auch diejenigen Anspruch haben sollen, die im Laufe ihres Lebens keinen Rentenanspruch erworben haben.

Die zweite Säule besteht aus der herkömmlichen Rente und wird durch Beiträge finanziert, wobei sich die Höhe dieser Rente an der Höhe des Arbeitseinkommens sowie an der Zahl der Arbeitsjahre orientiert.

Die dritte Säule der Rentenversicherung wird aus einem individuellen Ansammlungsverfahren von Beitragsanteilen gebildet.

Anspruchsberechtigt für den Bezug der Altersrente sind Personen, die das Rentenalter (55 Jahre für Frauen, 60 Jahre für Männer) erreichen und mindestens fünf Beitragsjahre nachweisen können. Zum 1. Januar 2010 ist eine Rentenreform mit folgenden Kernelementen erfolgt:

- Umstellung von Steuer- auf Beitragsfinanzierung,
- Übertragung des Beitragseinzuges von den Finanzbehörden auf den Russischen Rentenfonds (RRF),
- „Valorisierung“ der Erwerbsbiographien der älteren Bürger, die den Großteil ihres Arbeitslebens in Sowjetzeiten verbracht haben,
- Anhebung der durchschnittlichen Altersrente auf einen Betrag oberhalb des Existenzminimums durch Einführung einer ergänzenden, bedarfsorientierten Sozialhilfe.

Die wichtigste Änderung ist die Abschaffung der bisherigen Einheitlichen Sozialsteuer (ESS - edinyj sozialnyj налог). Das Jahr 2010 gilt dabei als Übergangszeit, in der die Beiträge, die wie die bisherige ESS allein von den Arbeitgebern erhoben werden, zwar bereits durch die entsprechenden Versicherungsfonds eingezogen werden, jedoch auf dem Niveau der bisherigen ESS bleiben.

Ab 2011 soll der Beitrag zur Rentenversicherung dann 26 % betragen; insgesamt müssen Arbeitgeber dann 34 % des Lohnes als Sozialversicherungsbeiträge bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von 415.000 RUB Jahreslohn abführen.

Ausländische Unternehmen werden bzgl. der vorübergehend im Land arbeitenden ausländischen Beschäftigten entlastet; sie sind zukünftig von der Beitragspflicht befreit.

Der RRF gewinnt beträchtlich an Gewicht, zieht er doch ab 2010 alle Beiträge direkt ein und bekommt sie nicht

mehr – wie bisher – zeitversetzt durch die Finanzbehörden überwiesen.

Eine für viele russische Bürger unmittelbar spürbare Veränderung ist die so genannte Valorisierung. Demnach erhalten die hiervon betroffenen Rentenberechtigten 10 % Zuschlag auf einen Teil der bisherigen Rente, sowie zusätzlich ein weiteres Prozent für jedes zu Sowjetzeiten geleistete Jahr Erwerbstätigkeit.

Liegt die Altersrente dennoch unterhalb des Existenzminimums, so kann sie nach Bedürftigkeitsprüfung mit einer neu eingeführten Sozialhilfe aufgestockt werden. In einem Konzept, das der RRF erstellt hat und das bis Ende 2010 auch in der Regierung diskutiert wurde, ist vorgesehen, den vollen Rentenanspruch erst nach 30 Beitragsjahren zu gewähren.

6.2.2 Krankenversicherung

Die für die Erteilung eines Einreisevisums erforderliche Reisekrankenversicherung deckt nur die akuten Fälle ab und ist für allgemeine ärztliche Behandlungen nicht vorgesehen. Daher ist der Abschluss einer privaten Krankenversicherung zu empfehlen, welche stationäre, ambulante Behandlung sowie dringliche medizinische Hilfe beinhaltet. Kosten für Medikamente und Heilmittel sind in der Regel ausgeschlossen. Für den Abschluss einer privaten Auslandskrankenversicherung kann man sich mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V.⁷ in Verbindung setzen.

6.2.3 Sozialschutz

Sozialer Schutz ist in der Zuständigkeit sowohl der föderalen, regionalen als auch der kommunalen Ebene. Im Rahmen föderaler Gesetze werden u. a. folgende Grundleistungen gewährt:

Staatliche Garantie des Mindestsatzes von sozialen Leistungen:

- Existenzminimum,
- Mindestlohn,
- Rentenversicherung (Grundrente, Altersrente, Behindertenrente),
- staatliche Krankenversicherung,
- Sozialversicherung (Lohnersatz bei Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit),
- Arbeitslosengeld,

⁷ Adresse siehe Abschnitt 20.3 „Sonstige Anschriften in Deutschland“

- sozialer Schutz von Behinderten,

- Mutterschaftsschutz (Schutz allein erziehender Mütter, Geburtszertifikat, einmalige Geburtsprämie, einmalige Leistung bei Adoption, Lohnersatzleistung für Mütter in Erziehungszeit bis zum Kindesalter von 1,5 Jahren, Kindergeld, monatlicher Zuschuss für Adoptiveltern, Mutterkapital).

6.2.4 Berufsunfähigkeit

Der Beitrag zur Berufsunfähigkeitsversicherung wird monatlich vom Arbeitgeber entrichtet und ist von der Art der Tätigkeit (Risikogruppe) abhängig. Die Sätze variieren zwischen 0,2 % und 8,5 % des Nettolohns und anderer Zahlungen an Arbeitnehmer.

6.3 Sozialversicherungsbeiträge

Wie oben bereits aufgeführt ist die frühere einheitliche Sozialsteuer abgeschafft und wurde durch die Zahlung von obligatorischen Sozialversicherungsbeiträgen ersetzt. In dem Höchstsatz von 34 % entfallen 26 % auf den Pensionsfond, 2,9 % auf den Sozialversicherungsfond sowie 5,1 % auf die obligatorische Krankenversicherung. Die Sozialversicherungsabgaben sind allein vom Arbeitgeber zu tragen.

6.4 Sozialhilfe

In Russland werden als Sozialhilfe u. a. folgende Leistungen gewährt:

- Soziale Hilfe wird vorrangig Familien oder Bürgern mit Einkommen unterhalb des Existenzminimums in Form von Geldleistungen, von Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs und Arzneimitteln gewährt.
- Seit dem 1. Januar 2010 bekommen Personen, deren Rente unterhalb des Existenzminimums liegt, nach Bedürftigkeitsprüfung einen staatlichen Zuschuss zur Rente.

Die Sozialhilfe wird auch ohne Bedürftigkeitsprüfung folgenden Bevölkerungsgruppen gewährt:

- Sozialhilfe in Form sozialer Dienstleistungen oder der monatlichen Auszahlung für bestimmte Bevölkerungsgruppen (Kriegsinvaliden, Teilnehmer des Zweiten Weltkrieges und nach deren Tod Verwandte ersten Grades, Rehabilitierte, Einwohner des im Zweiten Weltkrieg belagerten Leningrad, Arbeitsveteranen, Behinderte und Bürger, die an Folgen radioaktiver Strahlung infolge von Katastrophen leiden).



Sie erhalten zusätzliche kostenfreie medizinische Hilfe in Form von Versorgung mit Arzneimitteln, medizinischen Hilfsmitteln, erforderliche Nahrungsergänzungsmittel für behinderte Kinder, Kurbehandlung einschließlich Transport, technische Hilfsmittel für Behinderte.

- Soziale Renten für diejenigen, die im Laufe ihres Lebens keinen Rentenanspruch erworben haben.
- Rente infolge des Verlustes eines Ernährers.
- Beihilfen für Familien (kinderreiche Familien erhalten bis zu 30 % Ermäßigung bei kommunalen Gebühren, kostenlose Arzneimittel für Kinder bis zum 6. Lebensjahr, kostenlose Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Stadtbereich usw.; monatliche Beihilfen für Waisenkinder; Beihilfen für allein erziehende Mütter.

6.5 Sonstige Leistungen

Folgende Leistungen werden während des Mutterschaftsurlaubes und des anschließenden Erziehungsurlaubes den Arbeitnehmerinnen gewährt:

- einmalige Zahlung bei der Geburt oder Adoption eines Kindes – 9.990 RUB,
- Mutterschaftsgeld, berechnet vom durchschnittlichen Gehalt, höchstens jedoch 25.390 RUB/Monat,
- Erziehungsgeld für ein Kind bis zu 1,5 Jahren in Höhe von 40 % des durchschnittlichen Gehalts, höchstens jedoch 7.492 RUB/Monat.

7

Gesundheit

7.1 Ärztliche Versorgung

Die russische Regierung hat eine große Gesundheitsreform für 2011 angekündigt. Sie plant in den nächsten zwei Jahren umgerechnet 7,5 Mrd. EUR in die Modernisierung des Gesundheitssystems zu investieren. Derzeit befinden sich mehr als 30 % aller medizinischen Einrichtungen im baufälligen Zustand oder bedürfen einer Generalsanierung. Dazu kommen noch einmal 3,6 Mrd. EUR für bessere Medikamente und Lebensmittel in medizinischen Einrichtungen und die Gehälter des Personals.

7.2 Arzt- und Krankenhauskosten

Theoretisch ist die ärztliche Behandlung kostenfrei. In der Praxis müssen Patienten jedoch weiterhin regelmäßig verdeckte Zuzahlungen leisten, um angemessen und zeitnah behandelt zu werden.

Nach Auskunft einer Studie von BusinessStat betrugen im Jahr 2009 Durchschnittskosten für einen Arztbesuch 538 RUB, in Moskau 1.135 RUB. Genauere Angaben sind nicht möglich, da Kosten jeweils von der Schwere der Krankheit, dem Umfang der Behandlung und der Qualität der Gesundheitseinrichtung abhängen.

8

Umweltbedingungen

Rund 40 Mio. Russen leben unter ungünstigen Umweltbedingungen und eine Mio. leben in Gebieten mit einem lebensgefährlichen Verunreinigungsniveau. In den letzten Jahren ist der Umweltschutz und die Energieeffizienz eine neue Priorität für Russland geworden und wird in den kommenden Jahren mehr an Bedeutung gewinnen. Bis zum Jahr 2020 soll der Energieverbrauch bei gleichzeitigem Wirtschaftswachstum sinken. Die Regierung will energiesparende Technologien fördern und Grenzwerte für die Umweltbelastung konzipieren. Der Schutz der Natur und die Bewahrung der biologischen Vielfalt auf der einen Seite sowie die intelligente Nutzung von Energie und Ressourcen auf der anderen Seite sollen konsequent vorangetrieben werden. Die Grundlagen hierfür

wurden bereits vor einigen Jahren in einem Wirtschaftsentwicklungsprogramm festgehalten. Demnach sollen ökonomischen Anreize im Umweltschutz ausgebaut, das Verursacherprinzip durchgesetzt, neue Finanzierungsmechanismen geschaffen und ressourcen- sowie energiesparende Techniken gefördert werden. Es existieren umfangreiche Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte der Bevölkerung sowie das Recht auf Umweltinformation. Nutzungs- und Verschmutzungsabgaben und die Festlegung von Umweltnormen sollen Bevölkerung und Natur schützen. Die Basis des Ganzen bildet das Recht der Bürger auf eine gesunde Umwelt, das schon 1993 in die russische Verfassung aufgenommen wurde.

9

Steuern

9.1 Doppelbesteuerungsabkommen

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen (DBA-RF) wurde am 29. Mai 1996 in Moskau unterzeichnet, in Deutschland durch das Gesetz vom 5. Dezember 1996 ratifiziert (BGBl. II 1996, S. 2710) und ist ab dem 1. Januar 1997 anwendbar. Hiermit wurde das alte DBA-UdSSR vom 24. November 1981 ersetzt.

Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen betrifft jene Personen, die in einem Staat mit Einkünften steuerpflichtig sind, die auch in einem anderen Staat der Steuerpflicht unterliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein deutscher Staatsangehöriger in der Russischen Föderation eine Beschäftigung ausübt und gleichzeitig Einkünfte aus deutschen Quellen bezieht und/oder in Deutschland seinen Wohnsitz hat. Hierbei wären entsprechend den nationalen Steuergesetzen in beiden Ländern sowohl die inländischen als auch die ausländischen Einkünfte zu versteuern (unbeschränkte Steuerpflicht). Diese doppelte Besteuerung wird durch das zwischenstaatliche Abkommen ausgeschlossen.

Das Abkommen umfasst in der Bundesrepublik Deutschland

- die Einkommenssteuer,
- die Körperschaftsteuer,

- die Vermögenssteuer,
- die Gewerbesteuer,
- den Solidaritätszuschlag

und in der Russischen Föderation

- die Einkommenssteuer von natürlichen Personen,
- die Gewinnsteuer der Unternehmen und Organisationen,
- die Vermögenssteuer der Unternehmen und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen.

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit - insbesondere aus einem freien Beruf - werden hiernach nur in dem Staat besteuert, in dem diese Tätigkeit ausgeübt wird. Sofern es sich hierbei nicht um öffentliche Darbietungen von Künstlern, Berufssportlern, Artisten, Vortragskünstlern oder anderen Personen handelt, setzt dies voraus, dass hierbei eine dort regelmäßig zur Verfügung stehende ständige Einrichtung benutzt wird.

Die in der Russischen Föderation erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit unterliegen dann ausschließlich dem deutschen Steuerrecht, wenn



- sich der Auslandstätige während des betreffenden Kalenderjahres nicht länger als 183 Tage in der Russischen Föderation aufhält, und
- die Vergütung von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht in der Russischen Föderation ansässig ist, und
- die Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in der Russischen Föderation besitzt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so werden die in der Russischen Föderation erzielten Einkünfte nur dort besteuert.

Als nichtselbständige Tätigkeit gilt auch die Ausübung von Leitungs- und Geschäftsführungsaufgaben in einer der Körperschaftssteuer unterliegenden Gesellschaft.

Arbeitsentgelte und Ruhegehälter, die im öffentlichen Dienst zur Auszahlung gelangen, besteuert grundsätzlich der Staat, der die Auszahlung vornimmt. Für Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung gilt diese Regelung gleichermaßen.

Vergütungen, die Hochschullehrer und andere Lehrer, die im einen Vertragsstaat ansässig sind, während eines vorübergehenden Aufenthaltes von höchstens zwei Jahren im anderen Vertragsstaat für eine Lehrtätigkeit erhalten, sind ausschließlich im Wohnsitzstaat zu versteuern.

Zahlungen, die ein Student, Lehrling oder Praktikant, der sich in der Russischen Föderation ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, aus deutschen Quellen für seinen Lebensunterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung bezieht, dürfen in der Russischen Föderation nicht besteuert werden.

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden von dem Staat besteuert, in dem das Vermögen liegt.

Zinseinkünfte sind grundsätzlich im Wohnsitzstaat zu versteuern.

Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen wird auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de vorgestellt.

9.2 Steuersätze

Steuern auf das Einkommen

Personen, die in Russland ihren Wohnsitz haben, sind dort unbeschränkt steuerpflichtig. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die in der Russischen Föderation, sondern auch die in anderen Ländern erzielten Einkünfte zu versteuern sind. Besteht hingegen kein Wohnsitz in der Russischen Föderation, so unterliegen nur die im Land erzielten Einkünfte der dortigen Besteuerung. Die ausländischen Einkünfte bleiben bei der Steuerfestsetzung unberücksichtigt.

Falls eine natürliche Person sowohl in Deutschland als auch in Russland ansässig ist, werden in der Reihenfolge ständige Wohnstätte, Mittelpunkt der Lebensinteressen, gewöhnlicher Aufenthalt und Staatsangehörigkeit geprüft. Kann die Ansässigkeit nach diesen Merkmalen nicht ermittelt werden, so entscheiden darüber die zuständigen Behörden im gegenseitigen Einvernehmen. Bei der Doppelansässigkeit einer Körperschaft wird die Ansässigkeit nach dem Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung bestimmt.

Die deutschen Arbeitnehmer profitieren von der lukrativen russischen „Flat Tax“ von 13 %, wenn sie sich länger als 183 Tage im Jahr in der Russischen Föderation aufhalten. Anderenfalls sind 30 % Einkommenssteuer auf Gelder, die in Russland verdient wurden, fällig.

Ab dem 1. Januar 2011 soll einem Gesetzentwurf (Nr. 332189-5) zufolge der neue progressive Einkommenssteuertarif eingeführt werden. Die künftigen Einkommenssteuersätze (in RUB) sind in folgender Steuertabelle aufgeführt:

Höhe des Jahreseinkommens	Einkommensteuersatz
bis 60.000	5 %
von 60.001 bis 600.000	3.000 + 15 % vom Betrag über 60.000
von 600.001 bis 3 Mio.	84.000 + 25 % vom Betrag über 600.000
von 3 Mio. bis 12 Mio.	684.000 + 35 % vom Betrag über 3 Mio.
über 12 Mio.	3.834.000 + 45 % vom Betrag über 12 Mio.

Gewinnsteuer

Die Höhe der Gewinnsteuer (vergleichbar mit der deutschen Körperschaftssteuer) wurde zum 1. Januar 2009 neu geregelt und beträgt einheitlich 20 %. Der Gewinn wird als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben definiert.

Umsatzsteuer

Unternehmen müssen Umsatzsteuer zahlen. Der Regelsatz beträgt 18 %, der verminderte Satzbetrag beträgt 10 %, auf Warenexporte wird keine Steuer erhoben.

Vermögenssteuer

Auf den Buchwert der Vermögensgegenstände muss von allen russischen und ausländischen Unternehmen Ver-

mögenssteuer in Höhe von 2,2 % entrichtet werden. Sie ist regional geregelt und der Höchstsatz wird in Moskau erhoben.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt in Russland momentan 18 %. Eine weitere Senkung der Mehrwertsteuer ist seit einigen Jahren im Gespräch, wurde aber noch nicht umgesetzt.

10 Einfuhr und Zoll

10.1 Reisegut

Das Reisegut, das für den persönlichen Bedarf des Reisenden bestimmt ist, kann zollfrei eingeführt werden, ohne dass mengenmäßige Beschränkungen und/oder Formalitäten zu beachten sind. Zum Reisegut gehören alle für den vorübergehenden Aufenthalt erforderlichen Gegenstände des persönlichen Bedarfs wie Schuhe, Wäsche, Kleidung, Toilettenartikel, Schmuck und Ähnliches. Zoll- und Steuerfreiheit besteht grundsätzlich auch für Waren, die ausschließlich zu privaten Zwecken eingeführt werden.

Bei Tabakwaren und alkoholischen Getränken gelten laut Internetseite des Föderalen Zolldienstes (www.customs.ru) folgende Richtmengen für den Eigenbedarf (ab 18 Jahren):

- 200 Zigaretten oder 250 g Tabak,
- bis zu 3 Liter alkoholische Getränke und Bier,
- Geschenke und andere Waren bis zu einem Wert von 1.500 € und einem Gewicht von nicht mehr als 50 kg.

Bei der Einreise ist eine Zolldeklaration auszufüllen, die bis zur Ausreise aufbewahrt werden soll.

Ein Einfuhrverbot besteht insbesondere für Drogen und Waffen, Tiere, Obst und Gemüse, Pornos, Sexartikel und Ähnliches.

Bei der Ausfuhr sind folgende Höchstmengen erlaubt:

- roter und schwarzer Kaviar je 280 g,
- Fisch bis zu 5 kg,
- 5 Schmuckstücke mit einem Gesamtgewicht von max. 30 g (Gold, Platin) und 100 g Silber.

10.2 Lebende Tiere und Pflanzen

Hunde und Katzen

Im Reiseverkehr ist ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als 10 Tage sein darf, mitzuführen. Des Weiteren ist eine Tollwutschutzimpfung, die mindestens vor 30 Tagen vorgenommen worden und nicht älter als 12 Monate ist, notwendig.

Andere Haustiere

Andere Haustiere können mit einem tierärztlichen Gesundheitszeugnis, das nicht älter als 10 Tage sein darf, eingeführt werden.

Pflanzen

Sollen Pflanzen eingeführt werden, so ist hierzu ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich.

10.3 Waffen

Militärische Waffen und Munition unterliegen grundsätzlich einem Einfuhrverbot. Eine Ausnahme besteht für Jagdwaffen.



10.4 Medikamente

Nicht alle in Deutschland erhältlichen Medikamente sind in Russland zugelassen.

Grundsätzlich können Medikamente für den persönlichen Bedarf nach Russland eingeführt werden. Es emp-

fehlt sich allerdings bei Einnahme von Opiaten und Analoga (in Deutschland BTM-rezeptpflichtig) eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Einnahme und ggf. eine Diagnose vorrätig zu halten.

Weitere Informationen über Einfuhr und Zoll sind auf Anfrage bei der Russischen Botschaft erhältlich.

11 Kraftfahrzeughaltung

11.1 Verkehrssituation

Die Promillegrenze in der Russischen Föderation liegt bei 0,0 Promille.

Das Fahrzeug muss mit einem Feuerlöscher und einem Set mit Ersatzglühlampen ausgestattet sein.

Fahrzeugen und Konvois mit Blinklicht muss das Überholen ermöglicht werden. Überholverbot gilt im Bereich von Kreuzungen und Eisenbahnübergängen.

Grundsätzlich muss bei Pannen und Verkehrsunfällen die Polizei (Miliz) unter der Tel.-Nr. 02 oder über die Notrufsäulen entlang der Straßen benachrichtigt werden.

Geschwindigkeitsgrenzen:

Fahrzeugtyp	Straßenbereich	Höchstgeschwindigkeit in km/h
Pkw	innerorts	20-60
Pkw < 3,5 t	Landstraße	90
Pkw > 3,5 t	außerorts	70
Pkw < 3,5 t	Autobahn	110
Pkw (Anfänger, Führerschein < als 2 Jahre)		max. 70

Für alle Fahrzeuge ist auch am Tag das Fahren außerorts mit Abblendlicht vorgeschrieben.

Es herrscht auf allen Sitzen Anschnallpflicht. Für Motorradfahrer gilt, wie in Deutschland, die Helmpflicht.

Detaillierte Auskünfte zu den wichtigen Verkehrsbestimmungen erteilt der Russian Automobile Society (RAS) unter www.voa.ru.

11.2 Zollbestimmungen

Ausländer können ihren Pkw ohne Zollgebühren und Steuern für max. 1 Jahr zeitweilig einführen.

11.3 Zulassung

Die Zulassung erfolgt bei der zuständigen Stelle der Staatlichen Inspektion für Verkehrssicherheit (GIBDD). Es muss der Besitzer persönlich oder eine beauftragte Person unter Vorlage einer notariell beglaubigten Vollmacht vorsprechen.

11.4 Kfz-Steuer

Für das Eintreiben der Autosteuer ist die Finanzbehörde zuständig. Der Steuerbescheid ergeht an den im Zulassungsregister eingetragenen Halter.

11.5 Kfz-Führerschein

Der nationale- oder internationale Führerschein wird bei einem Aufenthalt von 60 Tagen akzeptiert. Wird ein längerfristiger Aufenthalt oder Arbeitsaufnahme vorgesehen, muss der russische Führerschein beantragt werden. Es empfiehlt sich daher, möglichst umgehend eine Umschreibung des ausländischen in einen russischen Führerschein zu beantragen. Die Umschreibung erfolgt nach Ablegen einer theoretischen Prüfung.

Wer seinen Führerschein noch nicht länger als zwei Monate besitzt, darf nie schneller als 70 km fahren.

11.6 Kfz-Versicherung

In der Russischen Föderation besteht für Kraftfahrzeughalter die Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung

für Sach- und Personenschäden abzuschließen. Die Mindestdeckungssummen liegen deutlich unter den deutschen Standards.

Seit dem 1. Januar 2009 wird die internationale grüne Versicherungskarte als internationaler Nachweis der Haftpflichtversicherung auch in der Russischen Föderation anerkannt. Hiermit erübrigt sich der Abschluss einer zusätzlichen Kfz-Haftpflichtversicherung. In der Versicherungskarte muss allerdings die Länderbezeichnung Russland bzw. Länderkürzel RUS vermerkt sein.

Soll das Fahrzeug in Russland zugelassen werden, muss die gesetzliche Haftpflichtversicherung bei einem in

Russland vertretenen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.

11.7 Betriebsstoffe

Angaben von ADAC 20.04.2010:

Treibstoffpreise:

Benzin bleifrei Super 23,790 RUB (0,587 €)

Diesel 19,750 RUB (0,487 €)

12 Wohnen

Es ist wichtig zu berücksichtigen, dass in Russland einige Beschränkungen in Bezug auf Bodenrechte ausländischer juristischer und natürlicher Personen bestehen. Diese Beschränkungen gelten auch für russische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung.

12.1 Haus- und Grunderwerb

Zwischen folgenden Immobilienrechten wird in der Russischen Föderation unterschieden:

- Eigentumsrecht,
- Pachtrecht,
- Pfandrecht,
- Servitute (Nutzungsrecht).

Die Immobilienrechte und Immobiliengeschäfte unterliegen der staatlichen Pflichtregistrierung im staatlichen Rechtsregister, in dem alle Informationen über die Rechte, Belastungen, Rechtsträger etc. eingetragen werden. Ausgenommen von dieser Regel sind Pachtrechte an Gebäuden und Anlagen, deren Dauer weniger als ein Jahr beträgt. Die Führung des einheitlichen Rechtsregisters obliegt dem Föderalen Registrierungsdienst. Das Registrierungsverfahren, die notwendigen Unterlagen und sonstige Verfahrensfragen werden durch das Gesetz über die staatliche Registrierung der Immobilienrechte geregelt.

Erwerb der Grundstücksrechte

Die Grundstücksrechte können von privaten (juristischen und natürlichen) Personen sowie vom Staat oder den Gemeinden erworben werden. Soweit die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen demselben Eigentümer gehören wie das Grundstück, können Grundstück und Gebäude nur zusammen erworben werden.

Das russische Bodengesetzbuch räumt für Ausländer freien Zugang zum Eigentumserwerb an Grundstücken ein. Grundsätzlich sind ausländische Staatsbürger, juristische Personen und russische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung genauso wie russische Staatsbürger und juristische Personen ohne ausländische Beteiligung berechtigt, Grundstücksrechte zu erwerben. Ausgenommen von dieser Regel sind Grundstücke landwirtschaftlicher Nutzungsart. Ausländern (natürliche und juristische Personen) sowie russischen juristischen Personen mit ausländischer Beteiligung am Stammkapital von 50 % und mehr können an diesen Grundstücken lediglich Pachtrechte eingeräumt werden. Weiterhin sind Ausländer gemäß dem Bodengesetzbuch nicht berechtigt, Eigentumsrechte an Grundstücken in Grenzgebieten, deren Verzeichnis durch den Präsidenten der Russischen Föderation festgelegt wird, sowie in anderen besonders festgelegten Gebieten zu erwerben.

Für Ausländer (natürliche und juristische Personen) sowie für juristische Personen mit ausländischer Beteiligung gibt es keine Einschränkungen in Bezug auf den Erwerb von Rechten an Gebäuden (Anlagen).



Das Eigentumsrecht an einem Grundstück kann aufgrund z. B. eines Kauf- oder Tauschvertrages oder durch die Privatisierung von Grundstücken, die sich im staatlichen oder kommunalen Eigentum befinden, erworben werden. In bestimmten Fällen dürfen Rechte an einem staatlichen Grundstück nur im Rahmen einer Versteigerung erworben werden.

Grundstücke unterliegen der staatlichen Katastererfassung. Diese wird durch den Föderalen Dienst für staatliche Katastererfassung und Kartographie (ROSREESTR⁸) und dessen regionale Verwaltungseinheiten vorgenommen. Eine Gebühr für staatliche Erfassungen wird nicht erhoben.

12.2 Wohnungseigentum

Die Preise für Wohnungen sind von Ort zu Ort sehr unterschiedlich. Beispiel Moskau: die Quadratmeterpreise schwanken stark, abhängig von Lage und Zustand der Immobilie. Im Schnitt lagen sie im Mai 2010 laut der Makleragentur MIAN in Altbauten bei knapp 150.000 RUB (3.900 €), in Neubauten bei knapp 160.000 RUB (4.200 €). Vor der Wirtschaftskrise zahlten die Moskauer rund 5.000 bis 6.000 € im Durchschnitt für den Quadratmeter.

Ausländische Staatsbürger, Staatenlose und ausländische juristische Personen können grundsätzlich wie russische Staatsbürger und juristische Personen Rechte an Immobilien erwerben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Eigentumserwerb erfolgt aufgrund des Abschlusses eines Kaufvertrages und der Registrierung des Eigentumsübergangs im Einheitlichen Staatlichen Register. Die genaue Bezeichnung der Immobilie und die Angabe des vollständigen Kaufpreises sind neben den üblichen wesentlichen Vertragsinhalten unbedingt anzugeben.

12.3 Wohnungsmiete

Folgende Internet-Adressen sind bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft zu empfehlen:

- www.cian.ru
- www.mian.ru

12.4 Energie- und Wasserversorgung

Die Strom- und Wasserversorgung (Betriebskosten) von Wohnungen, die in staatlichem oder kommunalem Besitz stehen, wird subventioniert. Daher werden Kosten aufgrund der Wohnfläche und der Anzahl der Mieter kalkuliert.

Strom

Strompreise am Beispiel der Tarife eines Energieversorgers in Moskau (www.mosenergosbyt.ru) ab dem 01.01.2010:

Tarif (Privathaushalte)	Kopeken/kWh	
	Elektroofen	Gasofen
Einheitstarif	242	345
Zweistufentarif: Zeitdifferenzierung		
Tag (ab 07.00 bis 23.00)	242	345
Nacht (ab 23.00 bis 07.00)	61	86
Mehrstufentarif: Zeitdifferenzierung		
Nacht (ab 23.00 bis 07.00)	61	86
Hauptzeit (ab 07.00 bis 10.00 und ab 17.00 bis 21.00)	242	345
Nebenzeit (ab 10.00 bis 17.00 und ab 21.00 bis 23.00)	204	291

⁸ Adresse siehe Abschnitt 20.4 „Sonstige Anschriften in der Russischen Föderation“

13 Erziehung und Bildung

13.1 Schule

Schulsystem

Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion wurde das Schulsystem reformiert. Das russische Schulsystem umfasst heute bis zum Sekundarschulabschluss zehn Schuljahre (nominell elf Schuljahre). Die Schulpflicht beginnt mit dem sechsten/siebten und endet mit dem vierzehnten/fünfzehnten Lebensjahr. Nach dem dreijährigen Grundschulunterricht gelangt man gleich in die 5. (die 4. Klasse wird übersprungen) Klasse. In der Regel bleibt man in derselben Schule und auch in derselben Klasse. Nach der 9. Klasse werden die Kenntnisse staatlich geprüft. Danach kann man entscheiden, entweder in die Berufsschule zu gehen oder noch zwei Jahre die Schule weiter zu besuchen (10. und 11. Klasse), um den mittleren Bildungsabschluss (vergleichbar mit dem Abitur) zu bekommen.

Deutsche Schulen⁹

Deutsche Schule Moskau

Der offizielle Träger der Deutschen Schule Moskau ist der Deutsche Schul- und Kindergartenverein Moskau. Viele Eltern und Lehrer und sogar einige Schüler sind Mitglieder dieses Vereins. Auch juristische Personen können dem Verein beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Der Lehrplan basiert auf den Lehrplänen des Landes Thüringen.

Die deutsche Schule Moskau beinhaltet den Kindergarten, Grundschule, Sekundarstufe I und II.

Unterrichtet wird von Ortskräften sowie von den vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - vermittelten deutschen Lehrern grundsätzlich in Deutsch. Als Fremdsprachen werden angeboten:

- ab der 1. Klasse Russisch
- ab der 3. Klasse Englisch
- ab der 6. Klasse Französisch

Die Grundschule der Deutschen Schule Moskau ist eine offene Ganztagschule. Sie umfasst die Klassen 1 bis 4, die zweizügig, teilweise dreizügig sind. Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule ist das altersgerechte und ausreichende Beherrschen der deutschen Sprache.

Die Klassen 5 bis 9 und 10 bilden die Sekundarstufe 1, wobei die 5. Klassen als Klassen der Orientierungsstufe separat und intensiv betreut werden. Ab Klasse 6 findet nach der Einstufung der Schülerinnen und Schüler in die drei Schularten (Hauptschule, Realschule und Gymnasium) eine äußere Differenzierung statt. In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik wird eine Gymnasial- und eine Hauptschul-/Realschulgruppe gebildet. Die Gymnasiasten werden ab Klasse 6 in Französisch als 2. Fremdsprache, Haupt- und Realschüler zur gleichen Zeit in den Fächern Informatik, Natur und Technik unterrichtet.

Die Sekundarstufe 1 bereitet die Schüler des gymnasialen Zweigs auf den Besuch der gymnasialen Oberstufe vor. Schülerinnen und Schüler können ebenfalls den Realschulabschluss nach Klasse 10 ablegen. Der Hauptschulabschluss ist nach Klasse 9 möglich. Schülerinnen und Schüler, die einen qualifizierten Realschulabschluss erreicht haben, können in die gymnasiale Oberstufe eintreten. Sie wiederholen dann die 10. Klasse.

Die Klasse 10 im 8-jährigen Gymnasium (G8) ist eine Besonderheit. Sie ist Abschluss der Sekundarstufe 1 und gleichzeitig Beginn der gymnasialen Oberstufe. Der Unterricht in der gymnasialen Oberstufe erfolgt grundsätzlich im Klassenverband. Es gibt keine Grund- bzw. Leistungskurse, die von den Schülerinnen und Schülern gewählt werden können.

Die Reifeprüfung wird in vier Unterrichtsfächern abgelegt, wobei drei schriftliche und eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Für alle Schülerinnen und Schüler ist gemäß der Reifeprüfungsordnung Deutsch ein schriftliches Prüfungsfach. Die anderen drei Fächer müssen Mathematik oder eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft (Erdkunde oder Geschichte) enthalten. Das vierte Fach kann nach Abdeckung der Bedingung aus den belegten Fächern gewählt werden. Die Details regelt die Reifeprüfungsordnung.

Bei der Aufnahme eines Kindes oder einer Schülerin/eines Schülers in den Kindergarten/in die Schule, wird eine einmalige Gebühr von 300 € erhoben. Ist vor der Aufnahme in die Schule eine Aufnahmeprüfung erforderlich, wird dafür eine Gebühr in Höhe von 50 € erhoben.

Bei der Anmeldung in die Schule und den Kindergarten ist eine Kautions in Höhe von 700 € für das erste und für jedes weitere Kind um 100 € verringerten Betrag zu hinterlegen.

⁹ Adressen siehe Abschnitt 20.4 „Sonstige Anschriften in der Russischen Föderation“



Der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Person beträgt zurzeit 50 €.

Das jährliche Kindergartengeld (incl. Mittagessen, Stand: 2010) beläuft sich auf ganztags für das

1. Kind	5.700 €
2. Kind	5.600 €
3. Kind	5.500 €

Das jährliche Schulgeld beträgt im Schuljahr 2010 für das

1. Kind	6.400 €
2. Kind	6.300 €
3. Kind	6.200 €

Ausführliche Informationen und die Höhe der weiteren Beträge sind direkt bei der Schule oder im Internet unter www.dsmoskau.ru erhältlich.

Deutsche Schule Sankt Petersburg

Die Deutsche Schule St. Petersburg wurde im September 2009 als Schule des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland in St. Petersburg eröffnet. Sie ist eine deutsch-russische Begegnungsschule und wird von der Bundesrepublik Deutschland gefördert und über die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen durch Entsendung von Lehrkräften aktiv unterstützt.

Die Schule stellt eine Ganztageseinrichtung mit Kindergarten, Vorschule, Grundschule und Gymnasium dar und wird jedes Jahr sukzessive um eine Klasse erweitert. Im Schuljahr 2010/2011 umfasst sie die Jahrgangsstufen 1 bis 8. Nach dem Ausbau bis zur Klasse 12 wird sie mit dem deutschen Abitur (Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung) abschließen.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Den Lehrplänen liegen die Richtlinien von Baden-Württemberg und einheimische Richtlinien zugrunde.

Der Träger der Schule ist der Verein zur Gründung und Förderung der deutsch-russischen Begegnungsschule in St. Petersburg.

Die Gebühren für die Deutsche Schule und den Deutschen Kindergarten setzen sich zusammen aus einer einmaligen und nicht rückerstattungsfähigen Anmeldegebühr und den eigentlichen Schulgebühren. Sie betragen:

- 13.200 RUB pro Kind (Anmeldung),
- 8.000 EUR (Schule),
- 7.500 EUR (Kindergarten und Vorschule).

Ausführliche Informationen über den Besuch dieser Schule sind bei der Schule selbst oder über deren Homepage unter www.deutscheschule.ru abzurufen.

13.1.1 Fernunterricht (Fernlehrwerk)

Deutsche, die mit ihren schulpflichtigen Kindern zeitweise im Ausland leben, können die Schulbildung ihrer Kinder auch durch das Fernlehrwerk für deutsche Schüler im Ausland sicherstellen. Alle Programme des Fernlehrwerkes sind von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht¹⁰ geprüft und zugelassen worden. Sie entsprechen innerdeutschen Lernzielen und Richtlinien und ermöglichen die Wiedereingliederung der Fernschüler an Schulen in Deutschland.

Die Lehrmaterialien sind so konzipiert, dass sie auch für den Ergänzungsunterricht (z. B. im Fach Deutsch) dienen können, wenn der Schüler am Ort eine Schule besucht, die den Lehrstoff nicht oder den deutschen Verhältnissen nicht voll entsprechend anbietet.

Das Fernlehrwerk besteht aus einem ersten Teil für Vorschul- und Grundschulkinder bis zur 4. Klasse sowie einem zweiten Teil für die Klassen 5 bis 10, wobei zwischen Haupt-, Realschul- und Gymnasialniveau unterschieden wird.

Neuanmeldungen für den Fernunterricht sind jederzeit möglich: für die Vorschule und die Klassenstufen 1 - 4 bei der Deutschen Fernschule¹¹ und für die Klassenstufen 5 - 10 jeweils mit Zusatzprogrammen für Realschule und Gymnasien beim Institut für Lernsysteme GmbH (ILS¹²). Dort sind kostenlose Informationsbroschüren sowie Anmeldevordrucke mit Vertragsbedingungen und Preisen erhältlich.

13.2 Hochschule

Voraussetzung zur Aufnahme in eine russische Hochschule ist eine elfjährige Schulausbildung, die – seit 2009 – mit dem EGE, einer dem deutschen Abitur vergleichbaren Abschlussprüfung endet. Das EGE berechtigt zum Eintritt in die Hochschule; große Universitäten dürfen einen zusätzlichen Auswahlprozess durchführen. Die klassische Aufnahmeprüfung als generelle Voraussetzung besteht in der alten Form nicht mehr (ausgenommen: Kunst-, Musik- und Sporthochschulen).

¹⁰ Adresse siehe Abschnitt 20.3 „Sonstige Anschriften in Deutschland“

¹¹ Adresse siehe Abschnitt 20.3 „Sonstige Anschriften in Deutschland“

¹² Adresse siehe Abschnitt 20.3 „Sonstige Anschriften in Deutschland“

Die Hochschulausbildung dauert in den Diplomstudiengängen 5 bis 6, in Bachelorstudiengängen vier, in Masterstudiengängen 2 Jahre.

Das russische Hochschulsystem kennt staatliche, nicht-staatliche und kirchliche Hochschulen. Voraussetzung für die Vergabe von Diplomen/Abschlusszeugnissen ist die staatliche Akkreditierung. Diese gilt auch für die nichtstaatlichen Hochschulen. Die Akkreditierung ist juristische Voraussetzung für die Vergabe von Abschlusszeugnissen.

Die russischen Hochschulen haben als Träger staatliche Institutionen (Ministerium für Bildung und Wissenschaft, weiterhin sog. Branchenministerien), private Träger und das Moskauer Patriarchat für die kirchlichen Lehranstalten (z. B. die Trichon-Universität Moskau).

Die staatliche Universität Moskau „Mikhail Lomonosov“ und seit Ende 2009 die Staatliche Universität St. Petersburg unterstehen keinem Ministerium mehr; sie sind autonom. Die Lomonosov-Universität ist berechtigt, eigene Diplom-/Abschlusszeugnisse zu vergeben.

Dem Bildungsministerium sind fachlich unterstellt alle Pädagogischen Hochschulen, alle klassischen Universitäten und Hochschulen mit allgemeinem Charakter. Die Hochschulen für Landwirtschaft, Medizin, Verkehrswesen, Kunst und Musik sind den jeweiligen Ministerien zugeordnet, die auch die Fachaufsicht durchführen. Eigene Hochschulen haben auch das Innen-, Außen- und Verteidigungsministerium. Entsprechend ihrer Fächerbreite und akademischen Qualifizierungsberechtigung sind drei Kategorien zu unterscheiden:

- Universitäten: breites Fächerangebot, mehr als 5.000 Studenten, Promotions- und Habilitationsrecht,
- Akademien (z.B. Landwirtschafts- oder Medizinische Akademien): nur ein Fach, 5.000 Studenten oder weniger, Promotions- und Habilitationsrecht,
- Institute: (heute eher kaum noch) breiteres Fächerangebot, kleinere Studentenzahlen, aber weder Promotions- noch Habilitationsrecht.

Achtung: Alte Hochschulen bewahren aus Traditionsgründen die Bezeichnung „Institut“. Die Institute der Akademie der Wissenschaften sind keine Lehrinrichtungen.

Absolventen von Privathochschulen und Einrichtungen mit ungeklärtem Status müssten ggf. selbst den Nachweis erbringen, dass ihre Einrichtung inzwischen anerkannt ist.

Unter „Russland“ werden auch Abschlüsse an Hochschulen der ehemaligen Sowjetunion behandelt, die nicht auf dem Gebiet des jetzigen Russland liegen, dabei auch Abschlüsse von Studien, die noch zur Sowjetzeit begonnen wurden. Zur Sowjetzeit gab es keine formalen Unterschiede zwischen gleichnamigen Ausbildungen an den verschiedenen Standorten. Russland ist der Rechtsnachfolger der Sowjetunion.

13.2.1 Zulassungsvoraussetzungen für Ausländer

2009 wurde in den russischen Schulen das Zentralabitur eingeführt, das mit dem deutschen Abitur vergleichbar ist. Dieses Zeugnis berechtigt einen direkten Zugang zur Hochschule. Der Zugang von ausländischen Studenten ist nicht allgemeinverbindlich geregelt. Da es keine zentrale Informationsstelle gibt, empfiehlt es sich, frühzeitig Kontakt mit dem Auslandsamt der jeweiligen Hochschule aufzunehmen.

13.2.2 Möglichkeiten für Stipendien/Austauschprogramme

Für Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland gibt es zahlreiche Stipendien- oder Förderprogramme für Studierende, Graduierte und Promovierte. Häufig sind diese Programme auf bestimmte Fachrichtungen und Studienniveaus zugeschnitten. Außerdem hängt deren Vergabe vielfach von der fachlichen Qualität des Vorhabens sowie der finanziellen Situation des Bewerbers ab. Zu unterscheiden sind hierbei insbesondere:

- Semester- oder Jahresstipendien,
- Stipendien oder Zuschüsse für Forschungsaufenthalte,
- die Auslandsförderung nach dem BAföG,
- Unterstützungen im Rahmen von Begabtenförderungswerken oder
- Austauschprogramme, die von einzelnen Institutionen, Regierungen oder der Europäischen Union finanziert werden.

Die meisten Förderungsprogramme werden vom Deutschen Akademischen Austausch Dienst - DAAD¹³ betreut. Genaue Auskünfte über die jeweils angebotenen Stipendien auch anderer Institutionen können in der Stipendiendatenbank der DAAD gefunden werden. Dort wird auch das Antragsformular für ein DAAD-Stipendium zur Verfügung gestellt.

¹³ Adresse siehe Abschnitt 20.3 „Sonstige Anschriften in Deutschland“



Zu den Förderungen, die im Rahmen von Partnerschaften zwischen deutschen und russischen Hochschulen vergeben werden, können Auskünfte bei den Akademischen Auslandsämtern und den Partnerschaftsbeauftragten an den deutschen Hochschulen eingeholt werden.

Außerdem können Studierende aus Deutschland die Auslandsförderung nach dem BAföG erhalten. Weitere Informationen zu Auslands-BAföG speziell für Russland erteilt das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau¹⁴.

14 Staatsangehörigkeit

14.1 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Ein Kind deutscher Eltern erwirbt grundsätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Wird das Kind jedoch im Ausland geboren, erwirbt es die deutsche Staatsangehörigkeit nicht, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (es wird mithin noch eine geraume Zeit vergehen bis die Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 1 1. HS StAG greift). Diese Regelung kommt jedoch nicht zum Tragen, wenn das Kind sonst staatenlos würde. Haben die Eltern verschiedene Staatsangehörigkeiten, so reicht für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus, dass Vater oder Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wobei auch hier der Geburtsort unerheblich ist. Ist bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, dann ist für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für vom 01.07.1993 bis 30.06.1998 geborene Kinder eine nach deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Für ab dem 01.07.1998 geborene Kinder ist für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit alternativ eine nach deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung der Vaterschaft ausreichend. Die Anerkennungserklärung muss abgegeben oder das Feststellungsverfahren muss eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Ein vor dem 1. Juli 1993 geborenes nichteheliches Kind erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit nur, wenn die Mutter Deutsche war. Für bis zu diesem Zeitpunkt geborene nichteheliche Kinder eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter, die aufgrund dieser Regelung die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben haben, besteht die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine entsprechende Erklärung zu erwerben, wenn

- eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist und

- das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und
- die Erklärung vor Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.

Vermittelt auch der ausländische Elternteil seine Staatsangehörigkeit bei der Geburt, ist das Kind Mehrstaater.

14.2 Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit

Rechtsgrundlage bildet das russische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 31. Mai 2002 (in Kraft getreten am 1. Juli 2002).

Der Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit ist möglich infolge/durch:

- Geburt,
- Staatennachfolge,
- Einbürgerung.

Erwerb durch Geburt

Ein Kind erwirbt die russische Staatsangehörigkeit mit der Geburt, wenn am Tag seiner Geburt

- beide Elternteile bzw. der einzige Elternteil am Tag der Geburt des Kindes Staatsangehöriger der Russischen Föderation sind/ist, unabhängig vom Geburtsort des Kindes.
- Ist nur ein Elternteil russischer Staatsbürger, erwirbt das Kind die Staatsangehörigkeit, wenn der andere staatenlos ist oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn das Kind im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation geboren wurde oder wenn es anderenfalls staatenlos werden würde.

¹⁴ Adresse siehe Abschnitt 20.3 „Sonstige Anschriften in Deutschland“

- Ein Kind, das im Ausland geboren ist, und dessen Elternteil die russische und der andere die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt die russische Staatsangehörigkeit kraft Geburt nicht automatisch. Für solche Kinder besteht die Möglichkeit des Erwerbs im vereinfachten Verfahren, sofern der ausländische Elternteil dem Erwerb zustimmt.
- Ein Kind, dessen ausländische Eltern, im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation leben, erwirbt die russische Staatsangehörigkeit, wenn es keine der Staatsangehörigkeiten der Eltern erwirbt.
- Ein Findelkind wird Staatsbürger, wenn seine Eltern nicht innerhalb von sechs Monaten nach seiner Auffindung bekannt werden.

Erwerb infolge Staatennachfolge

Alle Staatsbürger der ehemaligen UdSSR, die am 6. Februar 1992 ständig auf dem Territorium der Russischen Föderation lebten, wurden als Staatsbürger der Russischen Föderation anerkannt, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Tag ihren Wunsch äußerten, nicht Staatsbürger der Russischen Föderation zu werden.

Erwerb durch Einbürgerung

Es wird zwischen der ordentlichen und der erleichterten Einbürgerung unterschieden.

Die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung erfüllt die Person,

- die sich ab dem Tage der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mindestens fünf Jahre ununterbrochen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation aufhält,
- die die Verfassung und die Gesetzgebung der Russischen Föderation beachtet,

- über eine legale Einkommensquelle verfügt,
- bereit ist ihre ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben und
- die russische Sprache beherrscht.

Bei der erleichterten Einbürgerung entfällt das Erfordernis der Aufenthaltsfrist. Die mit einem russischen Staatsbürger verheirateten Ausländer können die Staatsbürgerschaft erwerben, sofern sie mit ihm mindestens drei Jahre verheiratet sind.

14.4 Auswirkungen des Erwerbs der ausländischen auf die deutsche Staatsangehörigkeit

Der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit, der auf eigenen Antrag erfolgt (z. B. durch Einbürgerung oder durch Abgabe einer auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit gerichteten Erklärung), hat i. d. R. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge.

Ausnahmsweise tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ein, wenn dem Betreffenden vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit schriftlich genehmigt worden ist.

Im Rahmen dieser Informationsschrift kann nur ein allgemeiner Überblick über die wesentlichen Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsrechts gegeben werden. Auskünfte zu Einzelfragen erteilen die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen sowie die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde am Ort des dauernden Aufenthalts oder des letzten dauernden Aufenthalts in Deutschland. Weitere Information bietet auch das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de.



15 Wehrdienst/Zivildienst

Deutsche, die der Wehrpflicht unterliegen und sich für länger als drei Monate im Ausland befinden, ohne ihren ständigen Aufenthalt in Deutschland aufzugeben zu haben, müssen eine Genehmigung ihres zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einholen. Dies gilt so lange, wie der Wehrpflichtige der Wehrüberwachung unterliegt. Das Gleiche gilt, wenn er über einen genehmigten Zeitraum hinaus im Ausland verbleibt oder einen nicht genehmigungspflichtigen Auslandsaufenthalt über drei Monate ausdehnen will. Verbindliche Auskünfte hierzu erteilen das Bundesamt für Wehrverwaltung¹⁵ bzw. die örtlichen Kreiswehrrersatzämter.

Die Wehrpflicht ruht bei den Deutschen, die ihren

- ständigen Aufenthalt in der Russischen Föderation und
- ihren Lebensmittelpunkt in der Russischen Föderation genommen haben und
- wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie beabsichtigen, ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten.

Abweichend davon ruht die Wehrpflicht nicht, wenn Wehrpflichtige ihren ständigen Aufenthalt während des Wehrdienstes oder ohne die nach dem Wehrpflichtgesetz erforderliche Genehmigung aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen oder aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegen, ohne sie zu verlassen. Der ständige Aufenthalt wird an dem Ort begründet, an dem der Wehrpflichtige sich mit dem Willen niederlässt, dort auf Dauer zu bleiben und den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse zu begründen. Wer sich demnach erkennbar nur vorübergehend im Ausland aufhält, begründet dort keinen ständigen Aufenthalt.

Ein Deutscher verliert seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er auf Grund freiwilliger Verpflichtung in die Streitkräfte (oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband) eines ausländischen Staates eintritt, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Das gilt nicht, wenn er auf Grund eines zwischenzeitlichen Vertrages dazu berechtigt ist oder wenn er vorab eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung (oder der vom Verteidigungsministerium benannten Stelle) eingeholt hat.

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben nach dem Grundgesetz anstelle des Wehrdienstes einen Ersatzdienst zu leisten. Der Zivildienst kann in anerkannten Zivildienststellen geleistet werden. Neben dem Zivildienst gibt es alternative Dienste, die auf die Zivildienstplicht angerechnet werden können. Allgemeine Informationen zum Zivildienst, den Rechten und Pflichten der Zivildienstleistenden stellt das Bundesamt für den Zivildienst¹⁶ zur Verfügung. Eine Vielzahl unterschiedlicher Einsatzmöglichkeiten im Zivildienst wird auf deren Internetseiten unter www.zivildienst.de präsentiert. Informationen rund um den Zivildienst im Ausland sowie die Detailsuche nach einer Zivilstelle können über www.zivi.de abgerufen werden. Auskünfte zum anderen Dienst im Ausland oder zum freiwilligen sozialen Jahr sind über www.via-ev.org und www.fs-j-adia.de erhältlich.

Weitere Ausführungen sind der allgemeinen Informationsschrift des Bundesverwaltungsamtes „Allgemeine Hinweise für Auswanderer und Auslandstätige - Nr. 35“ zu entnehmen.

¹⁵ Adressen siehe Abschnitt 20.3 „Sonstige Anschriften in Deutschland“

¹⁶ Adressen siehe Abschnitt 20.3 „Sonstige Anschriften in Deutschland“

16 Interkulturelle Kommunikation

16.1 Auslandsseelsorger

Auskunft über deutschsprachige Seelsorge in der Russischen Föderation kann erfragt werden bei

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchliches Außenamt -

Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Postanschrift:
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 0511 2796-0
Fax: 0511 2796-707
E-Mail: info@ekd.de
Internet: www.ekd.de

Katholisches Auslandssekretariat

Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Postanschrift:
Postfach 29 62
53019 Bonn
Tel.: 0228 103-0
Fax: 0228 103-471
E-Mail: kas@dbk.de
Internet: www.kath.de

Deutsche Kirchengemeinden in Russland:

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kaliningrad/Königsberg

Adresse Pfarramt
Propstei Kaliningrad, Prospekt Mira 101
236010 Kaliningrad
Tel.: 007 40 12 9 56-112 oder -144
Fax: 007 40 12 21 75 70
E-Mail: propstei@kaliningrad.ru
jochenloeber@gmx.de
Internet: www.propstei-kaliningrad.info
Adresse Kirche
Auferstehungskirche, Prospekt Mira 101
236010 Kaliningrad

Emmausgemeinde Moskau

Adresse Pfarramt
Vernadskogo 103/3/26
119526 Moskau
Tel.: 007 495 4 33 22 95
Handy: 007 916 8 46 75 55 (von Deutschland)
Handy: 8 916 8 36 75 55 (aus Russland)
E-Mail: markus@schnepels.de
christina@schnepels.de

Internet: www.emmausgemeinde-moskau.de
Adresse Kirche
Kleiner Botschaftssaal in der Deutschen Botschaft
ul. Mosfilmowskaja 56
119285 Moskau

Katholische deutschsprachige Gemeinde Moskau – St. Elisabeth

Pfarrzentrum
Prospekt Vernadskogo 103/3/139
119526 Moskau
Tel.: 007 916 188 51 07
E-Mail: kathkirche@mail.ru
wwehling@gmail.com
Internet: www.elisabethgemeinde-moskau.de

Evangelisch-lutherische St. Georgsgemeinde Samara

Adresse Pfarramt
Evangelisch-Lutherische St. Georgkirche
ul. Kuibysheva 115-117
443099 Samara
Tel./Fax: 007 846 3 32 15 66
E-Mail: elksam@samtel.ru
Filialgemeinden
Pochwistnewo, Otradny, Togliatti, Myrni, Sysran,
Oktjabersk (wöchentlicher Gottesdienst in deutscher Sprache)

Deutsche Evangelisch-Lutherische St. Annen und St. Petrigemeinde in St. Petersburg

Adresse Pfarramt
Newskij Prospekt 22-24
191186 St. Petersburg
Tel.: 007 812 3 12 07 98
Fax: 007 812 3 12 07 98
E-Mail: petrikirche@gmx.de
matthias@guzzipfarrer.de
Internet: www.petrikirche.ru
Adresse Kirche
St. Petri
Newskij Prospekt 22-24

Evangelisch-lutherische Pauluskirche in Wladiwostok

Adresse Gemeindezentrum und Büro
ul. Puschkinskaja 14
690001 Wladiwostok
Tel./Fax: 007 4232 221806 oder 007 4232 207592
Adresse Kirche
ul. Puschkinskaja 14
690001 Wladiwostok



Adresse Pastorat
ul. Wolodarskogo 8A-8
690001 Wladiwostok
Tel.: 007 4232 26 90 25
Fax: 007 4232 22 14 54
E-Mail: manfred.brockmann@gmx.de

16.2 Medien

Presse

Zensur ist gesetzlich verboten, trotzdem ist der Großteil der russischen Medien unter direkter oder indirekter staatlicher Kontrolle.

Die auflagenstärksten nationalen Tageszeitungen sind (Stand: 2010):

	Auflage
Argumenty i fakty	2,9 Mio.
Moskowskij Komsomolez	2,2 Mio.
Komsomolskaja Prawda	690.000
Izwestija	234.000
Nowaja Gazeta	170.000

Rundfunk und Fernsehen

Zum staatlichen Hörfunk gehören 95 regionale Sender der Russischen Staatlichen Fernseh- und Radiogesellschaft VGTRK sowie die landesweiten Sender Majak und Radio Rossiji. In Großstädten gibt es zudem private Sender.

16.3 Verhaltensregeln

Die Begrüßung zwischen Leuten, die sich nicht so gut kennen, erfolgt durch einen Händedruck, wobei Frauen dabei häufig sehr zurückhaltend sind. Im persönlichen, freundschaftlichen Umfeld begrüßt man sich hingegen meist mit Umarmungen und Wangenküssen.

Bei der Anrede einer Person, zu der man ein formelles Verhältnis pflegt, verwendet man den Vor- und den Vatersnamen.

Trinkgeld: 10 % sind üblich. In einigen Hotels in Moskau und anderen Großstädten werden 10-15 % für Bedienung auf die Rechnung aufgeschlagen.

17 Lebenshaltungskosten

17.1 Preisniveau

Aus der Angabe des Preisniveaus (als Messziffer Berlin = 100) ist unmittelbar abzulesen, um wie viel teurer oder billiger die Lebenshaltung ist. Ein Index von 105 z. B. bedeutet „5% teurer“ und ein Index von 88 „12% billiger“ als in Deutschland (veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden¹⁷).

Jahresdurchschnitt 2009	November 2009	Dezember 2009
97,3	98,1	97,5

17.2 Minimaler Monatsbedarf

Das Existenzminimum, das regional festgesetzt wird und die Kosten für den Lebensunterhalt beschreibt, gliedert sich nach verschiedenen Gruppen und wird wie folgt in der Tabelle dargestellt:

¹⁷ Verbrauchergeldparitäten mit mehr als einer Währung berechnet; einschließlich Bekleidung, Schuhe, Möbel und elektrische Geräte

I. Quartal 2010	Im Durch- schnitt (RUB)	Für Men- schen im arbeitsfä- higen Alter	Für Rent- ner	Für Kin- der
Existenzmi- nimum	5.518	5.956	4.395	5.312
darunter Warenkorb	5.147	5.351	4.395	5.312
Minimalkos- ten aus dem Warenkorb ¹				
Lebensmittel	2.090	2.144	1.856	2.173
Waren des täglichen Gebrauchs	868	843	773	1.061
Dienstlei- stungen	2.189	2.364	1.766	2.078
Obligato- rische Aus- zahlungen und Gebüh- ren ²	371	605	x	x

17.3 Verteuernde Faktoren

Um den gewohnten Lebensstandard beibehalten zu können, muss man mit teilweise erheblich höheren Kosten als gewohnt rechnen (speziell in den großen Städten).

18 Rechtsbeistand

18.1 Allgemeines

Das russische Gerichtssystem kennt zwei Gerichtszweige: die allgemeine Gerichtsbarkeit und die Wirtschaftsgerichtsbarkeit. Einen gemeinsamen Obersten Gerichtshof gibt es nicht.

Zivilgerichte

Zivilgerichte als Teile der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind für alle Streitigkeiten zuständig, die nicht in den Bereich der Wirtschaftsgerichte fallen, d. h. auch für arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Über Streitigkeiten bis zu 100.000 RUB entscheidet gem. § 23 Abs. 1 Nr. 5 der russischen Zivilprozessordnung ein Einzelrichter, der so genannte Friedensrichter. Der Friedensrichter übernimmt außerdem arbeitsrechtliche Streitigkeiten, nicht jedoch Kündigungsschutzklagen.

Wirtschaftsgerichte

Wirtschaftsgerichte, auch Arbitragegerichte genannt, sind trotz ihres Namens staatliche Gerichte. Sie sind mit den Kammern für Handelssachen an den deutschen Landgerichten vergleichbar, doch entscheiden in der ersten Instanz gewöhnlich Einzelrichter. Die Wirtschaftsgerichte sind zuständig für wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen unternehmerisch tätigen Subjekten, d. h. juristischen Personen, staatlich registrierten Einzelunternehmen oder wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen, beispielsweise Aktionären oder Gesellschaftern.

Örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist grundsätzlich das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohn- oder Firmensitz hat. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch möglich. Für Gerichtsklagen über Rechte an Grund- oder Wohnungseigentum, an Wasserobjekten oder nicht als Wohnraum genutzte Räumlichkeiten sind grundsätzlich die Gerichte am Ort dieser Objekte zuständig.

Der Kläger muss bei Klageeinreichung einen Gerichtskostenvorschuss leisten. Die Höhe der Gerichtsgebühren ist abhängig vom Streitwert und beträgt maximal 100.000 RUB bei den Wirtschaftsgerichten und höchstens 20.000 RUB bei den Zivilgerichten.

Zuständigkeiten über die örtliche, sachliche oder instanzielle Zuständigkeit der Anwälte bestehen in der Russischen Föderation nicht. Grundsätzlich kann ein/e Anwalt/Anwältin jede Angelegenheit vor allen Instanzen vertreten. Anwaltshonorare sind nicht gesetzlich geregelt; sie werden frei vereinbart. Durch Urteil können der obsiegenden Partei Anwaltskosten in angemessenem Umfang zugesprochen werden, deren Höhe das Gericht bestimmt, wenn keine Kostenvereinbarung zwischen den Parteien getroffen war.

Es wird keine Prozesskostenhilfe gewährt. Die Kosten sind aber - insbesondere im Familienrecht - niedrig.

Gebührenpflichtige Beratungen führen inländische Handelskammern durch. Kostenlose Beratungen werden im Rahmen der Nothilfe von Familienberatungszentren angeboten. Weitere Auskünfte zu diesem Thema erteilt die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer.

18.2 Anwaltsliste

Bei Rechtsstreitigkeiten kann die von der Deutschen Botschaft in Moskau¹⁸ bereit gehaltene unverbindliche Liste von Anwälten und anderen Interessensvertretern konsultiert werden.

Eine Liste von Rechtsanwälten und Patentanwälten im Ausland, Europa N-Z wird herausgegeben von der Germany Trade and Invest GmbH¹⁹ und kann dort gegen Gebühr bezogen werden.

¹⁸ Adresse siehe Abschnitt 20.1 „Diplomatische und konsularische Vertretungen Deutschlands in Russland“

¹⁹ Adresse siehe Abschnitt „Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten“ am Ende dieser Schrift



19 Literaturhinweise

Die nachstehende Literatur wurde einer Zusammenstellung (Stand: August 2010) entnommen, die die Bibliothek des Instituts für Auslandsbeziehungen²⁰ freundlicherweise erstellt hat. Diese Auswahl stellt keine Wertung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitergehende Hinweise erhalten Sie direkt von der Bibliothek.

Boll-Palievskaya, Daria. Der Russland-Ratgeber. Leben, Arbeiten, Kultur & Business. Ein Ratgeber mit wertvollen Informationen und nützlichen Tipps - Aufenthaltsgenehmigung, Arbeitsmarkt, Immobilien, Sozialsystem, Banken, Versicherung, Bildung, Alltagsleben, Sitten & Gebräuche, Erziehung u. v. m. Mit vielen Kontaktadressen und Erlebnisberichten. Berlin: Gentlemen's Digest, 2007. 280 S.

Breitenstein, Andreas. Ankunft mit Zukunft. Das neue Goethe-Institut in Nowosibirsk stößt in Sibirien ein Fenster nach Westen auf. In: Politik und Kultur (Regensburg). März-April 2010, 2. S.15-16, Ill.

Dos Santos Girão, Anna. Interkulturelles Management russisch-deutscher Joint Ventures. In: Eckart Koch u. a. (Hrsg.): Interkulturelles Management. München: Hampp, 2008. S.231-250, Tab., Lit.Hinw. (Texte der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien; Bd. 5)

Ehlers, Kai. Kartoffeln haben wir immer. Überleben in Russland zwischen Supermarkt und Datscha. Bad Honnef: Horlemann, 2010. 249 S., Ill.

Goehrke, Carsten. Russland - eine Strukturgeschichte München u. a.: Schöningh, 2010. 462 S., graph. Darst., Kt.

Grekova, Julia. Deutsch-russische Geschäftsbeziehungen. Analyse von Missverständnissen. Hamburg: Diplomica-Verl., 2009. 166 S., Ill., graph. Darst., Tab.

Iljinych, Natalja Wladimirowna. Das große Buch der russischen Küche Stuttgart: Stocker, 2009. 205 S., zahlr. Ill.

Kappeler, Andreas. Russische Geschichte. München: Beck, 2008. 111 S., Kt. (Schriftenreihe: Beck'sche Reihe; 2076)

Kuschewskaja, Tatjana / Tschörtner, Ilse. Liebe - Macht - Passion. Berühmte russische Frauen. Düsseldorf: Gruppello-Verl., 2010. 318 S., Ill.

Lasch, Ines / Leymann, Angela. Der Tanz mit dem russischen Bären. Strategien für langfristigen Erfolg in Russland. Heidelberg: Redline-Wirtschaft, 2007. 248 S., Tab., Reg.

Le Gloannec, Anne-Marie. Die „Erstliga-Staaten“ der EU und Russland oder: eine hypothetische Europapolitik. In: Europäische Rundschau (Wien). 38.2010,2. S.59-71.

Oprach, Marc. A new beginning? Die Zukunft der NATO-Russland-Beziehungen. In: Die politische Meinung (Osnabrück). 55.2010,482. S.26-30.

Rumjanzewa, Marina. Auf der Datscha. Eine kleine Kulturgeschichte und ein Lesebuch. Zürich: Dörlemann, 2009. 287 S.

Sager, Dirk. Pulverfass Russland. Wohin steuert die Großmacht? Reinbek: Rowohlt Taschenbuch, 2009. 283 S. (Schriftenreihe: Rororo; 62330)

Trenin, Dmitri. Die Wiedergeburt Russlands. Die Neuordnung der Moskauer Außenpolitik. In: Europäische Rundschau (Wien). 38.2010,1. S.77-89.

Weidenhausen, Gerd. Russland und die USA - das Drama zweier Weltmächte. Stuttgart: Verl. Urachhaus, 2010. 346 S., Ill., Kt.

Zschiedrich, Harald / Scheunemann, Silvia. Interkulturelle Kompetenz - Voraussetzung für ein erfolgreiches Agieren deutscher Unternehmen im russischen Markt. In: Osteuropa-Wirtschaft (Berlin). 55.2010,1. S.1-31

²⁰ Adresse siehe Abschnitt 20.3 „Sonstige Anschriften in Deutschland“

20 Wichtige Anschriften

20.1 Diplomatische und konsularische Vertretungen der Russischen Föderation in Deutschland

Botschaft der Russischen Föderation

Unter den Linden 63 – 65

10117 Berlin

Tel.: 030 229 11 10/29

Fax: 030 229 93 97

E-Mail: info@russische-botschaft.de

Internet: www.russische-botschaft.de

Konsularabteilung

Behrenstrasse 66

10117 Berlin

Tel.: 030 22 65 11 84 (deutsch)

Tel.: 030 22 65 11 83 (russisch)

Fax: 030 22 65 19 99

E-Mail: infokonsulat@russische-botschaft.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Bundesgebiet

Konsularischer Amtsbezirk: Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt

Generalkonsulat der Russischen Föderation

Waldstraße 42

53177 Bonn

Tel.: 0228 386 79 30/31

Fax: 0228 31 21 64

E-Mail: info@ruskonsulatbonn.de

Internet: www.ruskonsulatbonn.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk:

Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland

Generalkonsulat der Russischen Föderation

Eschenheimer Anlage 33 - 34

60318 Frankfurt am Main

Tel.: 069 59 67 42 31

Fax: 069 59 67 45 05

E-Mail: spravka@ruskonsulatfrankfurt.de

Internet: www.ruskonsulatfrankfurt.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk:

Länder Hessen und Baden-Württemberg

Generalkonsulat der Russischen Föderation

Am Feenteich 20

22085 Hamburg

Tel.: 040 229 52 01/229 53 01

Fax: 040 229 77 27

E-Mail: mail@generalkonsulat-rus-hamburg.de

Internet: www.generalkonsulat-rus-hamburg.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk:

Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Generalkonsulat der Russischen Föderation

Turmgutstraße 1

04105 Leipzig

Tel.: 0341 5851876, 0341 5902923

Fax: 0341 5649589

E-Mail: rusgenkon_leipzig@t-online.de

Internet: www.ruskonsulatleipzig.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk:

Länder Sachsen und Thüringen

Generalkonsulat der Russischen Föderation

Maria-Theresia-Str. 17

81675 München

Tel.: 089 59 25 03/28

Fax: 089 550 38 28

E-Mail: RusKonsMchn@t-online.de

Internet: www.ruskonsmchn.mid.ru

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Land Bayern

Honorarkonsul der Russischen Föderation in Düsseldorf

E.ON-Platz 1

40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 45795400

Fax: 0211 45795401

E-Mail: honorarkonsulat-russland-nrw@eon.com

Amtsbezirk/Konsularbezirk:

Land Nordrhein-Westfalen

Honorarkonsul der Russischen Föderation

Am Plärrer 14

90429 Nürnberg

Tel.: 0911 5307762

Fax: 0911 5307763

E-Mail: hkrf@knauf.de

Internet: www.knauf-honorarkonsulat.de



Amtsbezirk/Konsularbezirk:
Mittel-, Ober-, Unterfranken und Oberpfalz im Freistaat
Bayern

Honorarkonsul der Russischen Föderation

Leitzstraße 45
70469 Stuttgart
Tel.: 0711 25743308
Fax: 0711 25748011
E-Mail: konsulat@k-mangold.de
Internet: www.honorarkonsulatrussland.de
Amtsbezirk/Konsularbezirk:
Land Baden-Württemberg

20.2 Diplomatische und konsularische Vertretungen Deutschlands in der Russischen Föderation

**Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Moskau**

Uliza Mosfilmowskaja 56
119285 Moskau
Tel.: 007 495 937 95 00
Fax: 007 495 938 23 54
E-Mail: info@moskau.diplo.de
Internet: www.moskau.diplo.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk: Russland
Konsularischer Amtsbezirk: Russland mit Ausnahme
der den Generalkonsulaten Nowosibirsk und St. Petersburg,
Kaliningrad und Jekaterinburg zugewiesenen
Amtsbezirke.

**Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Jekaterinburg**

World Trade Center
Uliza Kuibyscheva 44
620026 Jekaterinburg
Tel.: 007 343 359 63 99
Fax: 007 343 359 63 98
E-Mail: info@jekaterinburg.diplo.de
Internet: www.jekaterinburg.diplo.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk:
Republik Baschkortostan. Verwaltungsregion Perm.
Verwaltungsgebiete Kurgan, Orenburg, Swerdlowsk,
Tjumen und Tscheljabinsk. Autonome Gebiete und
autonome Verwaltungsbezirke: Autonome Bezirk der

Chanten und Mansen - Jugra, Autonome Bezirk der
Jamal-Nenzen.

**Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Kaliningrad**

Uliza Leningradskaia 4
236008 Kaliningrad
Tel.: 007 4012 92 02 30
Fax: 007 4012 92 02 28
E-Mail: info@kaliningrad.diplo.de
Internet: www.kaliningrad.diplo.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk:
Verwaltungsgebiet Kaliningrad

**Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Nowosibirsk**

Krasnij Prospekt 28
630099 Nowosibirsk
Tel.: 007 383 231 00 20
Fax: 007 383 231 00 56
E-Mail: info@nowosibirsk.diplo.de
Internet: www.nowosibirsk.diplo.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk:
Republiken Altai, Burjatien, Chakassien, Sacha (Jaku-
tien) und Tywa. Verwaltungsregionen Altai, Chaba-
rowsk, Kamtschatka, Krasnojarsk, Primorje und Trans-
baikal, Verwaltungsgebiete Amur, Irkutsk, Kemerowo,
Magadan, Nowosibirsk, Omsk, Sachalin und Tomsk. Au-
tonome Gebiete und autonome Verwaltungsbezirke:
Autonomer Bezirk der Tschuktschen sowie Jüdisches
autonomes Gebiet.

**Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
St. Petersburg**

Uliza Furschtdatskaja 39
191123 St. Petersburg
Tel.: 007 812 320 24 00
Fax: 007 812 327 31 17
E-Mail: info@sankt-petersburg.diplo.de
Internet: www.sankt-petersburg.diplo.de

Amtsbezirk/Konsularbezirk:
Republiken Karelien und Komi. Städte föderalen
Ranges: Sankt Petersburg. Verwaltungsgebiete Ar-
changel'sk, Leningrad, Murmansk, Nowgorod, Pskow
und Wologda. Autonome Gebiete und autonome Ver-
waltungsbezirke: Autonome Bezirk der Nenzen.

**Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland
Omsk**

JV POLYOT-Friess
Uliza 1 Wojennaja 7, Korpus 2
644041 Omsk
Tel.: 007 381 232 38 33
Fax: 007 381 254 48 95
E-Mail: HK@eomsk.ru

Amtsbezirk/Konsularbezirk:
Oblast Omsk. Übergeordnete Auslandsvertretung:
Generalkonsulat Nowosibirsk.

**Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland
Saratow**

F. Engels Prospekt 139
413105 Engels, Saratower Gebiet
Tel.: 007 84 53 72 96 17
Fax: 007 84 53 72 99 07
E-Mail: norbert.pfannstiel@ru.bosch.com

Amtsbezirk/Konsularbezirk:
Verwaltungsgebiet Saratow. Übergeordnete Auslands-
vertretung: Botschaft Moskau

20.3 Sonstige Anschriften in Deutschland

Amt für Ausbildungsförderung

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Abteilung Studienfinanzierung
Thüringer Weg 3
09126 Chemnitz

Tel.: 0371 5628 450
Fax: 0371 5628 455
E-Mail: auslands.bafoeg@swcz.tu-chemnitz.de
Internet: www.tu-chemnitz.de/stuwe

AOK-Bundesverband

- Verbindungsstelle Ausland -
Postfach 200 344
53170 Bonn

Tel.: 0228 84 30
Fax: 0228 84 35 02
E-Mail: presse@bv.aok.de
Internet: www.aok-bv.de

Bibliothek des Instituts für Auslandsbeziehungen

Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 22 250
Fax: 0711 22 64 346
E-Mail: bibliothek@ifa.de
Internet: www.ifa.de

Bundesamt für Wehrverwaltung

Ermekeilstr. 27
53113 Bonn
Tel.: 0228 94 70
Fax: 0228 94 72 101
E-Mail: bawv@bwb.org
Internet: www.bundeswehr.de

Bundesamt für den Zivildienst

Sibille-Hartmann-Straße 2-8
50969 Köln
Tel.: 0221 36 73 0
Fax: 0221 36 73 46 61/-46 62
Internet: www.zivildienst.de
E-Mail: Poststelle@baz.bund.de

Carl Duisberg Gesellschaft (CDG)

Carl Duisberg CentrenHansaring 49-51
50670 Köln
Tel.: 0221 1626-266
Fax: 0221 1626-256
E-Mail: info@cdc.de
Internet: www.cdc.de

Deutsche Fernschule

Herbert-Flender-Str. 6
35578 Wetzlar
Tel.: 0644 19 21 892
Fax: 0644 19 21 893
E-Mail: info@deutsche-fernschule.de
Internet: www.deutsche-fernschule.de

Deutsche Verbindungsstelle der Arbeitslosenversicherung - Ausland

Bundesagentur für Arbeit
Postanschrift:
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Tel.: 0911 17 90
Fax: 0911 17 92 123
Internet: www.arbeitsagentur.de

Deutsche Verbindungsstelle der Krankenversicherung - Ausland (DVKA)

Postanschrift:
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel.: 0228 95 30 0
Fax: 0228 95 30 600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Deutsche Welle

Kurt-Schumacher-Str. 3
53113 Bonn
Postanschrift:
Deutsche Welle
53110 Bonn
Tel.: 0228 42 90
Fax: 0228 42 93 000
E-Mail: info@dw-world.de
Internet: www.dw-world.de



Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

- Geschäftsstelle -
Kennedyallee 50
53175 Bonn
Postanschrift:
Postfach 20 04 04
53134 Bonn
Tel.: 0228 88 20
Fax: 0228 88 24 44
E-Mail: postmaster@daad.de
Internet: www.daad.de

Büro Berlin

Deutscher Akademischer Austausch Dienst
„Berliner Künstlerprogramm“
Im Wissenschaftsforum am Gendarmenmarkt
Markgrafenstraße 37
10117 Berlin
Tel.: 030 20 22 080
Fax: 030 2041 267
E-Mail: BKP.Berlin@daad.de
E-Mail: Info.Berlin@daad.de
Internet: www.daad-berlin.de

Institut für Lernsysteme GmbH (ILS)

Doberaner Weg 18-22
22143 Hamburg
Postanschrift:
Postfach 730333
22123 Hamburg
Tel.: 040 67 57 00
Fax: 040 67 57 01 84
Internet: www.ils.de

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
Graurheindorfer Str. 157
53117 Bonn
Tel.: 0228 50 10
Fax: 0228 50 17 77
E-Mail: poststelle@kmk.org
Internet: www.kmk.org

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

Peter-Welter-Platz 2
50676 Köln
Tel.: 0221 92 12 070
Fax: 0221 92120720
E-Mail: poststelle@zfu.nrw.de
Internet: www.zfu.de

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c
50968 Köln
Postfach 51 10 40
50946 Köln
Tel.: 0221 9987 0
Fax: 0221 9987 3950
E-Mail: kontakt@pkv.de
Internet: www.pkv.de

20.4 Sonstige Anschriften in der Russischen Föderation

Deutsch-Russische Auslandshandelskammer

1. Kasatschi per. 7
119017 Moskau
Tel.: 007 495 234 49 50
Fax: 007 495 234 49 51
E-Mail: ahk@russland-ahk.ru
Internet: www.russland.ahk.de

Deutsche Schule Moskau

Prospekt Wernadskogo 103/5
119526 Moskau
Tel.: 007 495 434 31 25 (Schule)
Tel.: 007 495 434 85 78 (Kindergarten)
Fax: 007 495 434 73 95
E-Mail: sekretariat@dsmoskau.ru
Internet: www.dsmoskau.ru

Deutsche Schule Sankt Petersburg

Uliza Odojewskogo 19 A
199155 Sankt Petersburg
Tel.: 007 812 441 21 59/-4
Fax: 007 812 441 21 59
E-Mail: verwaltung@deutscheschule.ru
Internet: www.deutscheschule.ru

Föderaler Registrierungsdienst

(Rosregistrazia)
Zentrale Behörde für die Stadt Moskau
Ul. Novy Arbat 15
119 992 Moskau
Tel.: 007 495 202 04 05 oder
007 495 202 04 46
Internet: www.rosregistr.ru

Föderaler Dienst für staatliche Katastererfassung und Kartographie

(Rosreestr)
Ul. Vorenzovo Pole 4a
109 028 Moskau
Tel.: 007 495 917 57 98, 917 48 52

Russian Automobile Society (RAS)

Leontjevskij pereulok 23

125009 Moscow

Tel.: 007 095 229 75 40 / 229 07 07

Fax: 007 095 299 75 40 / 292 99 98

E-Mail: voa@voa.ru

Internet: www.voa.ru

Staatliche Registrierungskammer

Smolenskij Bulevard 3/5

119 121 Moskau

Tel.: 007 495 246 72 00

Fax: 007 495 246 04 11

E-Mail: info@palata.ru

Internet: www.palata.ru



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
II B 6	Referatsbezeichnung im Bundesverwaltungsamt
AG	Aktiengesellschaft
ArbGB	Arbeitsgesetzbuch
Art.	Artikel
AuswSG	Auswandererschutzgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
Bd.	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVA	Bundesverwaltungsamt
Bzw.	beziehungsweise
Ca.	circa
DAAD	Deutscher Akademischer Austausch Dienst
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EG	Europäische Gemeinschaft
Einw.	Einwohner
ESS	Einheitliche Sozialsteuer
Etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
Evtl.	eventuell
FMD	Föderaler Migrationsdienst
FNPR	Föderation der Unabhängigen Gewerkschaften Russlands
G	Gramm
GIBDD	Staatliche Inspektion für Verkehrssicherheit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Goskomstat	Staatliches Statistisches Amt
Graph. Darst.	Graphische Darstellung
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
HS	Halbsatz
I.d.R.	in der Regel
IGB	Internationaler Gewerkschaftsbund
Ill	Illustration
ILO	International Labour Organization
ILS	Institut für Lernsysteme
ISO-Währungscode	Dreistellige Bezeichnung der Währungseinheiten
Jahrh.	Jahrhundert

Kg	Kilogramm
Km	Kilometer
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
Kt.	Karte
KTR	Konföderation der Arbeit Russlands
Lit.Hinw.	Literaturhinweise
M	Meter
Max.	maximal
MEZ	Mitteleuropäische Zeit
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
O. g.	Oben genannte/n
Pkw	Personenkraftwagen
RAS	Russian Automobile Society
Reg.	Register
Rostrud	Russische Agentur für Arbeit und Beschäftigung
RSFSR	Russische Föderation der Sowjetischen Republiken
RUB	Rubel
RRF	Russische Rentenfonds
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
StaG	Staatsangehörigkeitsgesetz
Std.	Stunde
Tab.	Tabelle
U.	und
U. a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Ul.	Straße
USD	US-Dollar
U.v.m.	und vieles mehr
Vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WKT	Allrussische Konföderation der Arbeit
WWW	World Wide Web
Zahlr.	zahlreich
ZK	Zentralkomitee



Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten

Die **Germany Trade and Invest GmbH (gtai)** informiert aktuell über Wirtschaftsentwicklung, Branchentrends, Rechts- und Zollregelungen in über 150 Ländern der Welt. Sie veröffentlicht Investitions- und Finanzierungsprojekte großer internationaler Organisationen (z.B. Weltbank), Ausschreibungen öffentlicher Stellen insbesondere außerhalb Europas, Geschäftswünsche ausländischer Unternehmen bis zu Auskunfts- und Kontaktstellen in aller Welt.

Die Informationen sind als Einzelbroschüren, in Zeitschriften, auf der CD-ROM AUSSENWIRTSCHAFT oder über das Internet (www.gtai.de) zu beziehen. Bei speziellen Fragestellungen - etwa zu Unternehmensgründungen im Ausland - steht der gtai-Auskunftsservice zur Verfügung. Wenn die gtai-Experten auf besonderen Kundenwunsch tätig werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Nähere Informationen über das Angebot der gtai:

Germany Trade and Invest GmbH
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Telefon: 0228 24993-0
Telefax: 0228 24993-212
E-Mail: trade@gtai.de
Internet: www.gtai.de

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten im Ausland bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der JOBBÖRSE, dem virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit, werden unter www.arbeitsagentur.de neben nationalen Stellenangeboten auch Stellen im Ausland angeboten.
- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Anschriften bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes berufskundliches Informationsmaterial für Selbstnutzer, u. a. auch die Veröffentlichungen der **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)**, der internationalen Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.

Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können telefonisch oder schriftlich an die ZAV gerichtet werden.

Postanschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
53107 Bonn

Besucheranschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Villemombler Str. 76
53123 Bonn

Telefon: 0228-713-1313 (Info-Center)
Telefax: 0228-713-270-1111
E-Mail: zav-bonn@arbeitsagentur.de, zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de
Internet: www.zav.de; www.ba-auslandsvermittlung.de



Bitte, teilen Sie uns Ihre Anregungen für die nächste Aktualisierung mit.

Informieren Sie uns bitte auch,

- wenn Sie Veränderungen feststellen
- wenn Angaben falsch sind
- wenn Sie wichtige Auskünfte nicht gefunden haben.

Sie können uns dazu entweder eine E-Mail an
InfostelleAuswandern@bva.bund.de oder die
beigefügte Postkarte senden.

Vielen Dank!

Absender: Telefon: Betrifft: Länderinformation Russische Föderation Stand: Januar 2011		Postkarte Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige – 50728 Köln
---	--	--

Bitte
frei-
machen

[illegible]